

Bayerisches

Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22 München, den 22. Oktober 1981

Datum	Inhalt	Seite
18. 9. 1981	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Wassergesetzes	425
5. 10. 1981	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes	448

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Wassergesetzes

Vom 18. September 1981

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 21. August 1981 (GVBl S. 336) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl S. 39) in der vom 1. Oktober 1981 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 12. März 1976 (GVBl S. 33) und
- b) das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes vom 21. August 1981 (GVBl S. 336).

München, den 18. September 1981

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. Tandler, Staatsminister

Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1981

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Gewässer und ihre Einteilung

- Art. 1 Sachlicher Geltungsbereich
- Art. 2 Einteilung der oberirdischen Gewässer
- Art. 3 Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung

Zweiter Teil

Eigentum an den Gewässern

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmung

- Art. 4 Verfügungsbefugnis, Duldungspflicht

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für oberirdische Gewässer

- Art. 5 Eigentum an den Gewässern erster Ordnung
- Art. 6 Eigentum an Gewässern, die kein selbständiges Grundstück bilden
- Art. 7 Überflutungen

- Art. 8 Natürliche Verlandungen
- Art. 9 Künstliche Verlandungen
- Art. 10 Wiederherstellung eines Gewässers
- Art. 11 Uferabriß
- Art. 12 Uferlinie
- Art. 13 Verlassenes Gewässerbett, Inseln
- Art. 14 Duldungspflicht

Dritter Teil

Benutzung der Gewässer, Gewässerschutz

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die Benutzung der Gewässer

- Art. 15 Benutzungsbedingungen und Auflagen
- Art. 16 Gehobene Erlaubnis
- Art. 17 Beschränkte Erlaubnis
- Art. 18 Andere Einwendungen im Bewilligungsverfahren
- Art. 19 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge
- Art. 20 Vorkahrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung

Abschnitt II

**Besondere Bestimmungen
für die Benutzung
oberirdischer Gewässer**

Erster Titel

Erlaubnisfreie Benutzungen

- Art. 21 Gemeingebrauch
 Art. 22 Regelung des Gemeingebrauchs
 Art. 23 Perlfischerei
 Art. 24 Anliegergebrauch
 Art. 25 Notstand
 Art. 26 Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Zweiter Titel

Schiff- und Floßfahrt

- Art. 27 Schiffbare Gewässer, Schiffs- und Floßordnung

Dritter Titel

Trift

- Art. 28 Triftgewässer, Triftfreiheit
 Art. 29 Verpflichtung der Anlieger, Schadensersatz
 Art. 30 Beseitigung von Triftanlagen

Vierter Titel

Besondere Bestimmungen für Stauanlagen

- Art. 31 Höhenmaß, Pegel
 Art. 32 Auflassen von Stauanlagen

Abschnitt III

**Besondere Bestimmungen
für die Benutzung des Grundwassers**

- Art. 33 Beschränkung und Erweiterung der erlaubnisfreien Benutzungen
 Art. 34 Erdaufschlüsse

Abschnitt IV

Gewässerschutz

Erster Titel

Wasserschutzgebiete

- Art. 35 Festsetzung der Wasserschutzgebiete, Schutzanordnungen
 Art. 36 Reinhaltung von Anlagen und Wasser

Zweiter Titel

**Lagerung und Beförderung
verunreinigender Stoffe**

- Art. 37 Anzeigepflicht

Dritter Titel

Heilquellen

- Art. 38 Begriff
 Art. 39 Staatliche Anerkennung
 Art. 40 Heilquellenschutz
 Art. 41 Übergangsbestimmungen

Vierter Titel

Abwasserbeseitigung

- Art. 41a Abwasserbegriff, Geltungsbereich
 Art. 41b Zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete
 Art. 41c Genehmigungspflicht für Einleitungen in Sammelkanalisationen
 Art. 41d Abwasserbeseitigungspläne
 Art. 41e Bau und Betrieb von Abwasseranlagen
 Art. 41f Überwachung der Abwasseranlagen
 Art. 41g Gewässerschutzbeauftragter bei Körperschaften
 Art. 41h Anforderungen an Abwassereinleitungen

Vierter Teil

Unterhaltung und Ausbau

Abschnitt I

Unterhaltung

- Art. 42 Unterhaltungspflicht
 Art. 43 Unterhaltungslast
 Art. 44 Übertragung und Aufteilung der Unterhaltungslast
 Art. 45 Ersatzvornahme
 Art. 46 Ausführung der Unterhaltung
 Art. 47 Kosten der Unterhaltung, Kostenbeiträge
 Art. 48 Festsetzung der Kostenbeiträge, des Kostenersatzes und der Kostenvorschüsse
 Art. 49 Sicherung der Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung
 Art. 50 Beteiligte
 Art. 51 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
 Art. 52 Schutzvorschriften
 Art. 53 Alte Unterhaltungslast

Abschnitt II

Ausbau

- Art. 54 Ausbaupflicht
 Art. 55 Ausführung des Ausbaues
 Art. 56 Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaues, Schutzvorschriften
 Art. 57 Kosten des Ausbaues, Vorteilsausgleich, Anwendung anderer Vorschriften
 Art. 58 Planfeststellung, Plangenehmigung

Fünfter Teil

**Anlagen in oder an Gewässern,
Sicherung des Wasserabflusses**

Abschnitt I

Anlagen in oder an Gewässern

- Art. 59 Genehmigung und Unterhaltung von Anlagen
 Art. 60 Hafen- und Ländeordnungen

Abschnitt II

**Sicherung des Wasserabflusses,
Wasser- und Eisefahr**

Erster Titel

Sicherung des Wasserabflusses

- Art. 61 Überschwemmungsgebiete
 Art. 62 Hochwasserabfluß
 Art. 63 Wild abfließendes Wasser

Zweiter Titel

Wasser- und Eisefahr

- Art. 64 Verpflichtungen der Anlieger
 Art. 65 Verpflichtungen der Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen
 Art. 66 Verpflichtungen der Gemeinden
 Art. 67 Hochwassernachrichtendienst

Sechster Teil

**Gewässeraufsicht,
gewässerkundlicher Dienst,
wasserwirtschaftliche Planung**

Abschnitt I

Gewässeraufsicht

- Art. 68 Aufgaben und Zuständigkeit
 Art. 69 Bauabnahme
 Art. 70 Wasserschau

Abschnitt II

Gewässerkundlicher Dienst

- Art. 71 Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerkunde

Abschnitt III

Wasserwirtschaftliche Planung

- Art. 71a Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne
Art. 71b Bewirtschaftungspläne

Siebenter Teil

Enteignung

- Art. 72 Enteignung
Art. 73 (aufgehoben)

Achter Teil

Entschädigung

- Art. 74 Art und Ausmaß der Entschädigung, Entschädigungspflichtiger

Neunter Teil

Zuständigkeit und Verfahren

Abschnitt I

Zuständigkeit

- Art. 75 Sachliche und örtliche Zuständigkeit
Art. 76 Aufsicht

Abschnitt II

Verfahren

Erster Titel

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 77 Antragstellung, Pläne
Art. 78 (aufgehoben)
Art. 79 (aufgehoben)
Art. 80 Entscheidungen in nicht förmlichen Verfahren
Art. 81 Vorläufige Anordnung, Beweissicherung
Art. 82 Sicherheitsleistung

Zweiter Titel

Besondere Bestimmungen

- Art. 83 Verfahren für die Planfeststellung, für die Bewilligung und für die Erlaubnis nach Art. 16
Art. 84 Zusammentreffen mehrerer Verfahren
Art. 85 Erlaß von Rechtsverordnungen, Aufstellung von Plänen
Art. 86 (aufgehoben)
Art. 87 Entschädigungsverfahren

Zehnter Teil

Wasserbuch

- Art. 88 Wasserbuchbehörde
Art. 89 Inhalt und Wirkung der Eintragung
Art. 90 Eintragung von Amts wegen
Art. 91 Eintragung auf Antrag
Art. 92 Voraussetzung der Eintragung, behauptete Rechte
Art. 93 Einrichtung und Führung
Art. 94 Einsicht und Auszüge

Elfter Teil

Bußgeldbestimmung

- Art. 95 Ordnungswidrigkeiten

Zwölfter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- Art. 96 Alte Rechte und alte Befugnisse
Art. 97 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse
Art. 98 Vorkehrungen bei Erlöschen alter Rechte oder alter Befugnisse
Art. 99 Alte Erlaubnisse
Art. 100 Bundeswasserstraßen
Art. 101 Einschränkung von Grundrechten
Art. 102 Änderung von Vorschriften
Art. 103 Außerkrafttretende Vorschriften
Art. 104 Inkrafttreten

Erster Teil**Gewässer und ihre Einteilung**

Art. 1

(zu § 1 WHG)

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die in § 1 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bezeichneten Gewässer und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

(2) Das Wasserhaushaltsgesetz und dieses Gesetz sind nicht anzuwenden auf

1. Be- und Entwässerungsgräben,
2. Teiche und Weiher, wenn sie mit einem anderen Gewässer nicht oder nur durch künstliche Vorrichtungen verbunden sind,

soweit sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind. ²Die §§ 1a, 18a bis 21, 22, 26, 34, 36a, 36b und 38 bis 41 WHG und die Art. 6 bis 11, 13, 21, 22, 35 bis 37, 41a bis 41h, 63, 68, 71a bis 76, 81, 85, 87, 95 und

101 dieses Gesetzes, ferner die Vorschriften über das Einleiten und Einbringen von Stoffen in ein Gewässer bleiben unberührt.

Art. 2

Einteilung der oberirdischen Gewässer

(1) Die oberirdischen Gewässer mit Ausnahme des wild abfließenden Wassers werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung eingeteilt in:

1. Gewässer erster Ordnung:
die Bundeswasserstraßen und die in dem anliegenden Verzeichnis (**Anlage**) aufgeführten Gewässer,
2. Gewässer zweiter Ordnung:
Gewässer, die in das nach Art. 3 aufzustellende Verzeichnis eingetragen sind,
3. Gewässer dritter Ordnung:
alle anderen Gewässer.

(2) Altarme, die mit dem Gewässer bei Mittelwasserstand verbunden sind, Nebenarme, Flutmulden, Hafengewässer und ähnliche Verzweigungen eines

Gewässers (ausgenommen Seitenkanäle) gehören zu der Ordnung des Gewässers an der Stelle, an der das Seitengewässer vom Hauptgewässer abzweigt, soweit in der **Anlage** zu diesem Gesetz oder im Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung (Art. 3) nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Soll ein Gewässer oder eine Gewässerstrecke mit nur örtlicher Bedeutung die Eigenschaft einer Bundeswasserstraße erhalten oder verlieren, so kann das Staatsministerium des Innern die hierfür nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes erforderliche Vereinbarung mit dem Bund abschließen. ²Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, in diesem Fall durch Rechtsverordnung die Ordnung des Gewässers zu bestimmen.

Art. 3

Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung

(1) ¹Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung aufzustellen. ²Bei Aufstellung und Änderung des Verzeichnisses sind die Bezirkstage zu hören.

(2) In dieses Verzeichnis sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer aufzunehmen, die wasserwirtschaftlich, insbesondere wegen ihrer Wasser-, Geschiebe-, Schwebstoff- oder Eisführung oder wegen ihrer Nutzbarkeit von größerer Bedeutung sind.

Zweiter Teil

Eigentum an den Gewässern

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmung

Art. 4

Verfügungsbefugnis, Duldungspflicht

(1) Das Eigentum an einem Grundstück erstreckt sich auf das dort oberirdisch und unterirdisch vorhandene Wasser mit Ausnahme der Solquellen.

(2) ¹Der Eigentümer eines Gewässers hat dessen Benutzung durch einen Dritten im Rahmen einer erteilten Bewilligung oder einer Erlaubnis nach Art. 16 entsprechend den Bedingungen und Auflagen nach Absatz 3 zu dulden. ²Im übrigen bleiben seine Rechte, insbesondere das Recht, für die Benutzung ein Entgelt zu verlangen, unberührt. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Benutzung eines staatseigenen oberirdischen Gewässers im Rahmen einer erteilten Erlaubnis nach Art. 17 und für das Befahren staatseigener Gewässer im Rahmen einer erteilten Genehmigung nach Art. 27 Abs. 4.

(3) Durch Benutzungsbedingungen und Auflagen sind Art, Maß und Dauer der Duldungspflicht des Gewässereigentümers (Absatz 2) zu regeln, insbesondere das Entgelt und die Folgen eines Erlöschens der Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung nach den Grundsätzen eines angemessenen Ausgleichs zwischen den Rechten des Eigentümers und der Zweckbestimmung der Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung unbeschadet etwaiger Vereinbarungen zwischen dem Unternehmer und dem privaten Gewässereigentümer und unbeschadet des Absatzes 5.

(4) ¹Wenn auf dem Gewässergrundstück bleibende bauliche Anlagen errichtet werden sollen, kann die Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag des Eigen-

tümers des Gewässers anordnen, daß ein dingliches Recht zu bestellen ist, mit dem die Errichtung und der Bestand solcher Anlagen gesichert werden; in Härtefällen kann die Kreisverwaltungsbehörde auch vorschreiben, daß der zur Nutzung Berechtigte im Umfang seiner Nutzung das Eigentum an dem Grundstück erwerben muß. ²Kommt über die Bestellung des dinglichen Rechts oder über den Erwerb des Eigentums unter den Beteiligten keine Einigung zustande, so kann die Kreisverwaltungsbehörde den Inhalt der einzuräumenden Rechte im einzelnen festsetzen; Art. 72 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Für die Benutzung und das Befahren staats-eigener Gewässer kann das Entgelt als Nutzungsgebühr erhoben werden. ²Die Nutzungsgebühr entfällt

1. bei der Benutzung staats-eigener Gewässer für den Wasserkraftausbau, wenn die Nutzleistung 1000 Kilowatt nicht übersteigt, oder

2. bei der Wasserentnahme aus staats-eigenen Gewässern einschließlich des Grundwassers für die Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung.

³Die Gebührenpflicht, die Höhe dieser Gebühr, das Festsetzungs- und das Erhebungsverfahren werden durch Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt; hierbei soll zugunsten der öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmt werden, daß die Nutzungsgebühr entfällt oder ermäßigt wird je nach dem Umfang, in dem ein Unternehmen zur Reinhaltung der Gewässer beiträgt.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für oberirdische Gewässer

Art. 5

Eigentum an den Gewässern erster Ordnung

Soweit das Eigentum an einem Gewässer erster Ordnung einem anderen als dem Bund oder dem Freistaat Bayern zusteht, kann der Freistaat Bayern das Eigentum nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung in Anspruch nehmen.

Art. 6

Eigentum an Gewässern, die kein selbständiges Grundstück bilden

(1) Bildet ein fließendes Gewässer kein selbständiges Grundstück, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke.

(2) Gehören die Ufer verschiedenen Eigentümern, so ist vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Regelung Eigentumsgrenze:

1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand zu ziehende Linie,

2. für nebeneinanderliegende Ufergrundstücke eine von dem Endpunkt der Landgrenze rechtwinklig zu der in Nummer 1 bezeichneten Mittellinie zu ziehende Linie.

Art. 7

Überflutungen

(1) ¹Werden an Gewässern, die ein selbständiges Grundstück bilden, Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überflutet, so wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Gewässereigen-

tümer zu. ²Die neue Grenze zwischen dem Gewässer und dem Ufergrundstück ist die Uferlinie.

(2) Ist die Überflutung künstlich herbeigeführt, so hat derjenige, der sie verursacht hat, den bisherigen Eigentümer zu entschädigen.

(3) ¹Werden an Gewässern, die kein selbständiges Grundstück bilden, Grundstücke dauernd überflutet, so ist Art. 6 anzuwenden. ²Für künstliche Überflutungen gilt Absatz 2.

Art. 8

Natürliche Verlandungen

(1) Eine durch allmähliches Anlanden oder durch Zurücktreten des Wassers entstandene Verlandung an fließenden Gewässern wächst den Eigentümern der Ufergrundstücke zu; wenn die Verlandung mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand zusammenhängt und sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat.

(2) ¹An stehenden Gewässern, die nicht Eigentum der Anlieger sind, gehören Verlandungen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenze den Gewässereigentümern. ²Die früheren Anlieger haben Zutritt zum Gewässer, soweit es erforderlich ist, um den Gemeingebrauch in der bisherigen Weise auszuüben.

(3) ¹Verlandet ein Gewässer an einer Stelle, an der mehrere Ufergrundstücke aneinandergrenzen, so verläuft die Grundstücksgrenze auf der Verlandung in Verlängerung der bisherigen Grundstücksgrenze auf dem Land. ²Schneiden sich hierbei die Grundstücksgrenzen, so verläuft die Grundstücksgrenze vom Schnittpunkt aus in der Winkelhalbierenden der sich schneidenden Grenzen.

Art. 9

Künstliche Verlandungen

Verlandungen, die durch künstliche Einwirkungen entstanden sind, stehen im Eigentum des Gewässereigentümers.

Art. 10

Wiederherstellung eines Gewässers

(1) Hat ein Gewässer durch natürliche Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen, so sind die davon Betroffenen insgesamt oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.

(2) ¹Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn sie nicht binnen fünf Jahren, gerechnet vom Schluß des Jahres, in dem sich das Gewässer verändert hat, ausgeführt ist. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Frist zur Wiederherstellung des Gewässers im Einzelfall angemessen verlängern, wenn mit der Wiederherstellung fristgerecht begonnen wurde.

Art. 11

Uferabriß

(1) Wird ein Stück Land durch Naturgewalt von dem Ufer abgerissen und mit einem anderen Ufergrundstück vereinigt, so wird es dessen Bestandteil, wenn es von diesem Grundstück in der Natur nicht mehr unterschieden werden kann oder wenn die Vereinigung drei Jahre bestanden hat, ohne daß der Eigentümer oder ein sonst Berechtigter das abgerissene Stück wieder weggenommen hat.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird ein abgerissenes Stück Land, das sich ohne Zusammenhang mit einem Ufer im Gewässer festgesetzt hat, Eigentum des Gewässereigentümers.

Art. 12

Uferlinie

(1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken wird durch die Linie des Mittelwasserstandes unter besonderer Berücksichtigung der Grenze des Pflanzenwuchses (Uferlinie) bestimmt.

(2) Die Uferlinie wird, falls erforderlich, durch die Kreisverwaltungsbehörde festgestellt und auf Kosten desjenigen, der die Kosten der Uferlinienfeststellung zu tragen hat, kenntlich gemacht.

Art. 13

Verlassenes Gewässerbett, Inseln

(1) Wird ein Gewässerbett vom Wasser verlassen oder tritt in einem Gewässer eine Insel hervor, die den Mittelwasserstand überragt, so bleibt das Eigentum an den hierdurch zutage getretenen Landflächen unverändert.

(2) Die Art. 11, 12 und 14 gelten für Inseln entsprechend.

Art. 14

Duldungspflicht

(1) ¹Die Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, daß Festpunkte eingebaut, Flußeinteilungszeichen und Höhenmaße aufgestellt und Meßeinrichtungen für wasserwirtschaftliche Daten errichtet, betrieben und unterhalten werden. ²An Gewässern, die der Schiff- und Floßfahrt dienen, haben sie ferner zu dulden, daß Schiffe und Flöße landen und befestigt werden und daß im Notfall während der erforderlichen Zeit die Ladung ausgesetzt wird.

(2) ¹Die Anlieger und Hinterlieger haben ferner zu dulden, daß die zur Benutzung des Gewässers Berechtigten oder deren Beauftragte die Ufergrundstücke betreten, soweit der ordnungsmäßige Betrieb der Wasserbenutzungsanlage das erfordert; auf die Interessen des Duldungspflichtigen ist Rücksicht zu nehmen. ²Gebäude und eingefriedete Grundstücke dürfen nur mit Erlaubnis der Verfügungsberechtigten betreten werden.

(3) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 oder 2 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz des Schadens.

Dritter Teil

Benutzung der Gewässer, Gewässerschutz

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen über die Benutzung der Gewässer

Art. 15

(zu § 4 WHG)

Benutzungsbedingungen und Auflagen

Benutzungsbedingungen und Auflagen sind insbesondere zulässig, um

1. nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts, für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die Gewässer, den Bergbau, die öffentliche Gesundheit, den Sport und die Erholung, die gewerbliche Wirtschaft, die Fischerei, die Land- und Forstwirtschaft sowie den Garten-

- bau, den Natur- und Landschaftsschutz, den Verkehr und das Wohnungs- und Siedlungswesen zu verhüten oder auszugleichen,
2. eine technisch einwandfreie Gestaltung von Anlagen zur Gewässerbenutzung sicherzustellen.

Art. 16
(zu § 7 WHG)

Gehobene Erlaubnis

(1) ¹Soll eine Erlaubnis für eine Benutzung von Gewässern erteilt werden, die im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere den Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, der öffentlichen Energieversorgung sowie der Bewässerung oder Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts dienen soll, so gelten für diese Erlaubnis § 8 Abs. 3 sowie § 10 WHG und Art. 18 entsprechend. ²Das gleiche gilt, wenn dem Unternehmer nicht zugemutet werden kann, sein Vorhaben ohne eine gesicherte Rechtsstellung gegenüber Dritten durchzuführen.

(2) Die Erlaubnis kann insbesondere beschränkt oder widerrufen werden, wenn

1. durch die Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen (§ 4 WHG, Art. 15) oder nachträgliche Anordnungen (§ 5 WHG) verhütet oder ausgeglichen werden kann,
2. die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 WHG sinngemäß gegeben sind.

(3) ¹Wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten Benutzung kann der Betroffene von dem Inhaber der Erlaubnis Schadensersatz, nicht aber die Unterlassung der Benutzung verlangen. ²Vertragliche Ansprüche, ferner Ansprüche auf Herstellung von Schutzeinrichtungen bleiben unberührt.

Art. 17
Beschränkte Erlaubnis

(1) ¹Eine beschränkte Erlaubnis kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 nicht vorliegen oder nur eine beschränkte Erlaubnis beantragt wird. ²§ 8 Abs. 3 sowie § 10 WHG und Art. 18 sind auf die beschränkte Erlaubnis nicht anzuwenden. ³Wer nach Art. 18 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 WHG zu entschädigen wäre, wenn eine Bewilligung oder eine Erlaubnis nach Art. 16 erteilt würde, kann in diesem Umfang Schadensersatz vom Benutzer verlangen.

(2) ¹Nur eine beschränkte Erlaubnis ist zu erteilen, wenn ein Gewässer zu vorübergehenden Zwecken und für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr benutzt werden soll. ²Die beschränkte Erlaubnis ist dann dem Zweck des Unternehmens entsprechend zu befristen.

(3) ¹Die beschränkte Erlaubnis ist als solche zu bezeichnen. ²Art. 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 18
(zu § 8 WHG)

Andere Einwendungen im Bewilligungsverfahren

(1) ¹Gegen die Erteilung einer Bewilligung kann auch Einwendungen erheben, wer dadurch Nachteile zu erwarten hat, daß durch die Benutzung

1. der Wasserabfluß verändert oder das Wasser unreinigt oder in seinen Eigenschaften sonst verändert wird,

2. der Wasserstand verändert wird,
3. die bisherige Benutzung eines Grundstücks beeinträchtigt wird,
4. das Wasser für seine Wassergewinnungsanlage entzogen oder geschmälert wird,
5. die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird,

auch ohne daß dadurch ein Recht beeinträchtigt wird. ²Geringfügige Nachteile und solche, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Unterhaltung ordnungsmäßig durchgeführt hätte, bleiben außer Betracht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gilt § 8 Abs. 3 WHG entsprechend, jedoch darf die Bewilligung auch erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Benutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

Art. 19
Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge

¹Treffen mehrere Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge zusammen, die sich gegenseitig ausschließen, so entscheidet zunächst die Bedeutung der beabsichtigten Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit unter besonderer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen. ²Stehen mehrere beabsichtigte Benutzungen hiernach einander gleich, so gebührt zunächst dem Antrag des Gewässer-eigentümers, sodann demjenigen Antrag der Vorzug, der zuerst gestellt wurde. ³Soweit durch Vertrag oder förmlichen Bescheid eine Erlaubnis oder Bewilligung in Aussicht gestellt ist, darf sie einem Dritten nicht erteilt werden, es sei denn, daß der durch die Inaussichtstellung Begünstigte zustimmt. ⁴Nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist werden neue Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge in demselben Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

Art. 20
(zu § 12 WHG)
Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung

(1) Ist eine Erlaubnis oder Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann der Unternehmer aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit verpflichtet werden,

1. die Anlagen für die Benutzung des Gewässers ganz oder teilweise
 - a) bestehen zu lassen,
 - b) auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen,
2. auf seine Kosten andere Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen des Erlöschens der Erlaubnis oder Bewilligung zu verhüten.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. a ist derjenige, in dessen Interesse der Fortbestand der Anlage liegt, verpflichtet, für die künftige Unterhaltung und, soweit erforderlich, für den Betrieb der Anlage zu sorgen.

(3) ¹Kann die Verpflichtung nach Absatz 1 oder 2 wegen Mittellosigkeit nicht erfüllt werden, so haben die in Art. 45 bezeichneten Körperschaften nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit einzutreten. ²Diejenigen, die von der Erfüllung der Verpflichtung einen Vorteil haben, können zu den Kosten herangezogen werden. ³Art. 47 Abs. 2 und Art. 48 gelten entsprechend.

(4) Steht eine Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 in Zusammenhang mit der Beschränkung oder Rücknahme einer Bewilligung nach § 12 Abs. 1 WHG, so ist der Verpflichtete zu entschädigen.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für die Benutzung oberirdischer Gewässer

Erster Titel

Erlaubnisfreie Benutzungen

Art. 21

(zu § 23 WHG)

Gemeingebrauch

(1) ¹Jedermann darf unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 WHG und, soweit es ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann, außerhalb von Schilf- und Röhrichtbeständen oberirdische Gewässer zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen. ²Zum Gemeingebrauch gehören auch

1. das Einleiten von Grundwasser, Quellwasser und geringen Mengen Niederschlagswasser,
2. das Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für
 - a) das Tränken von Vieh,
 - b) den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft und
 - c) Übungen zum Zwecke des Feuerschutzes und der öffentlichen Notwasserversorgung.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Gewässer in Hofräumen, Gärten, Park- und Betriebsanlagen, wenn sie dem Eigentümer dieser Grundstücke oder Anlagen gehören, sowie auf ablaßbare, ausschließlich der Fischzucht dienende Teiche.

Art. 22

Regelung des Gemeingebruchs

Die Kreisverwaltungsbehörde kann durch Rechtsverordnung die Ausübung des Gemeingebruchs regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten, die Natur oder das Gewässer zu schützen, den Erholungsverkehr zu regeln oder die Benutzung eines Gewässers auf Grund von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen oder den Eigentümer- und Anliegergebrauch sicherzustellen.

Art. 23

Perlfischerei

¹Unbeschadet der Rechte Dritter ist die Perlfischerei dem Freistaat Bayern vorbehalten. ²Die Regierungen können zum Schutz der Perlfischerei deren Ausübung durch Rechtsverordnung regeln.

Art. 24

(zu § 24 WHG)

Anliegergebrauch

In den Grenzen des Eigentümergebrauchs (§ 24 Abs. 1 WHG) dürfen die Anlieger das oberirdische

Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen (Anliegergebrauch).

Art. 25

Notstand

¹Wenn in Fällen gemeiner Gefahr Wasser entnommen werden muß oder Stoffe in ein Gewässer eingebracht werden müssen, so bedarf es hierfür keiner Erlaubnis oder Bewilligung. ²Eine Entschädigung ist nur für den hierbei an Grundstücken einschließlich der Fischerei oder an Anlagen entstehenden Schaden zu leisten. ³Die Entschädigung hat derjenige zu bezahlen, dem die Beseitigung der gemeinen Gefahr obliegt.

Art. 26

(zu § 25 WHG)

Benutzung zu Zwecken der Fischerei

Das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei bedarf keiner Erlaubnis oder Bewilligung, soweit dadurch nicht das Gewässer in seinen Eigenschaften oder der Wasserabfluß nachteilig beeinflusst wird.

Zweiter Titel

Schiff- und Floßfahrt

Art. 27

Schiffbare Gewässer, Schiffahrts- und Floßordnung

(1) ¹Schiffbare Gewässer darf jedermann zur Schiff- und Floßfahrt benutzen. ²Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt das Staatsministerium des Innern (Zulassung).

(2) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder wenn das Gewässer seine Bedeutung für die Schiff- und Floßfahrt verloren hat, kann das Staatsministerium des Innern die Zulassung aufheben.

(3) Die Zulassung zur Schiff- und Floßfahrt und die Aufhebung sind öffentlich bekanntzugeben.

(4) ¹An Gewässern, die nicht allgemein zur Schiff- und Floßfahrt zugelassen sind (Absatz 1), darf die Schiff- und Floßfahrt nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgeübt werden. ²Die Genehmigung für Fahrgastschiffe im Linienverkehr und für den Betrieb von Wasserskiliften erteilt die Regierung. ³Die Genehmigung kann versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Ruhe, der Schutz des Eigentums oder der Fischerei oder die Reinhaltung oder Unterhaltung des Gewässers es erfordern.

(5) ¹Für alle oberirdischen Gewässer kann durch Rechtsverordnung der Kreisverwaltungsbehörden aus den in Absatz 4 Satz 3 genannten Gründen die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt geregelt oder beschränkt werden. ²Wenn eine einheitliche Regelung oder Beschränkung über den Bereich eines Regierungsbezirkes hinaus erforderlich ist, so erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr die Rechtsverordnung. ³Dabei kann abweichend von Art. 75 Abs. 1 für die Zulassung von Ausnahmen die Regierung für zuständig erklärt werden, soweit sie nach Absatz 4 Satz 2 Genehmigungsbehörde ist.

(6) Zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

Dritter Titel

Trift

Art. 28

Triftgewässer, Triftfreiheit

(1) ¹Triftgewässer sind Gewässer, die bisher schon der Flößerei mit unverbundenem Holz (Trift) gedient haben oder die künftig durch das Staatsministerium des Innern zur Trift zugelassen werden. ²Art. 27 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Benutzung der Triftgewässer zur Trift steht vorbehaltlich besonderer Rechte jedem frei.

(3) Durch Rechtsverordnung der Regierungen (Triftordnung) kann im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Eigentums, der Fischerei oder der Unterhaltung des Gewässers die Ausübung der Trift geregelt oder beschränkt werden.

Art. 29

Verpflichtung der Anlieger, Schadensersatz

(1) ¹Die Anlieger an Triftgewässern sind verpflichtet, das Anbringen von vorübergehenden Haltevorrichtungen (Verhängen), die sich bei Hochwassergefahr während der Trift als notwendig erweisen, zu dulden. ²Im übrigen ist Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Vorbehaltlich besonderer Rechte hat der Unternehmer der Trift für den durch die Ausübung der Trift verursachten Schaden Ersatz zu leisten.

Art. 30

Beseitigung von Triftanlagen

Wurde die Trift auf einem Gewässer für dauernd aufgegeben, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Beseitigung der Triftanlagen von demjenigen verlangen, der sie errichtet hat, wenn das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder im rechtlich geschützten Interesse einzelner geboten ist.

Vierter Titel

Besondere Bestimmungen für Stauanlagen

Art. 31

Höhenmaß, Pegel

(1) ¹Wird ein oberirdisches Gewässer durch Aufstauen genutzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG), so hat der Unternehmer auf seine Kosten bleibende Höhenmaße und Pegel in der erforderlichen Zahl aufzustellen und zu erhalten. ²Die technische Ausgestaltung der Höhenmaße und Pegel regelt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung.

(2) Das Höhenmaß muß die festgesetzten Wasserhöhen und, wenn der Wasserstand auf einer bestimmten Mindesthöhe gehalten werden muß, auch letztere augenfällig bezeichnen.

(3) Höhenmaße brauchen nicht aufgestellt zu werden, wenn es untunlich oder wasserwirtschaftlich nicht erforderlich ist und die Kreisverwaltungsbehörde zustimmt.

(4) Pegel brauchen dann nicht aufgestellt zu werden, wenn eine laufende Überwachung der Ober- und Unterwasserstände aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht erforderlich ist und die Kreisverwaltungsbehörde zustimmt.

(5) ¹Der Unternehmer einer Stauanlage hat die festgesetzten Wasserhöhen einzuhalten. ²Er hat alles zu

tun, um das Überschreiten oder das Unterschreiten der festgesetzten Wasserhöhen zu verhindern.

Art. 32

Auflassen von Stauanlagen

¹Eine Stauanlage darf nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde für dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. ²Art. 20 gilt entsprechend.

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Grundwassers

Art. 33

(zu § 33 WHG)

Beschränkung und Erweiterung der erlaubnisfreien Benutzungen

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist außer in den Fällen des § 33 Abs. 1 WHG nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für einzelne Gebiete durch Rechtsverordnung die erlaubnisfreien Benutzungen nach Absatz 1 einschränken und die in § 33 Abs. 2 WHG vorgesehenen Bestimmungen treffen, wenn es der Grundwasservorrat nach Menge und Güte erfordert oder zuläßt.

Art. 34

(zu § 35 WHG)

Erdaufschlüsse

(1) ¹Sollen Sand- oder Kiesgruben oder Schächte ausgehoben, Ein- oder Anschnitte im Gelände angebracht oder ähnliche Arbeiten vorgenommen werden, die in den Boden eindringen und eine Freilegung von Grundwasser oder eine Einwirkung auf die Höhe, Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers nach vorhandenen amtlichen Unterlagen erwarten lassen, so hat das der Unternehmer vorher der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. ²Bei genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen gilt das Baugenehmigungsgesuch als Anzeige.

(2) Ergibt sich, daß auf das Grundwasser eingewirkt wird, so hat die Kreisverwaltungsbehörde die Arbeiten so lange zu untersagen, bis die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung erteilt oder der Plan festgestellt oder genehmigt ist.

(3) Ist seit der Anzeige ein Monat vergangen, ohne daß die Arbeiten untersagt wurden, so kann sie der Unternehmer beginnen und so lange durchführen, bis er auf Grundwasser einwirkt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Arbeiten, die von Staatsbaubehörden oder unter deren Aufsicht ausgeführt werden oder die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen.

(5) Wird durch Arbeiten, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, unbefugt oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so ist das Bergamt für Anordnungen nach § 35 Abs. 2 WHG zuständig.

Abschnitt IV Gewässerschutz

Erster Titel

Wasserschutzgebiete

Art. 35

(zu § 19 WHG)

Festsetzung der Wasserschutzgebiete, Schutzanordnungen

(1) Wasserschutzgebiete werden von den Kreisverwaltungsbehörden durch Rechtsverordnung festgesetzt. ²Die Wasserschutzgebiete können in Zonen, für die unterschiedliche Schutzanordnungen gelten, eingeteilt werden. ³Allgemeine Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten nach § 19 Abs. 2 WHG sind in der Rechtsverordnung festzulegen. ⁴Der Bereich, für den sie gelten, ist in der Rechtsverordnung anzugeben.

(2) Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten nach § 19 Abs. 2 WHG können von der Kreisverwaltungsbehörde durch Anordnungen für den Einzelfall erlassen werden, wenn ein Wasserschutzgebiet nach Absatz 1 festgesetzt ist.

Art. 36

Reinhaltung von Anlagen und Wasser

¹Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinhaltung oder Gesundheit kann die Kreisverwaltungsbehörde Rechtsverordnungen erlassen über die Reinhaltung

1. der Einrichtungen, die der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen,
2. des für die Wasserversorgung bestimmten Wassers; § 19 WHG bleibt unberührt.

²Soweit die Rechtsverordnung eine Enteignung enthält, ist dafür angemessene Entschädigung zu leisten.

Zweiter Titel

Lagerung und Beförderung verunreinigender Stoffe

Art. 37

Anzeigepflicht

(1) ¹Wer

1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g WHG betreiben will,
2. Anlagen zum Befördern solcher Stoffe betreiben will oder
3. solche Stoffe ohne Anlagen lagern, abfüllen oder umschlagen will,

hat das rechtzeitig der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. ²Anzeigepflichtig ist auch die wesentliche Änderung des Betriebs. ³Die Anzeigepflicht besteht nicht bei oberirdischen Lagerbehältern für Benzin, Heizöl und Dieselmotortreibstoff mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als einem Kubikmeter außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten. ⁴Das Staatsministerium des Innern kann darüber hinaus durch Rechtsverordnung festlegen, daß eine Anzeigepflicht für bestimmte Stoffe, Stoffmengen, Anlagen oder Handlungen entfällt, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.

(2) Der Anzeige sind die erforderlichen Pläne und sonstigen Unterlagen beizufügen.

(3) ¹Bedarf das Unternehmen nach anderen Vorschriften einer vorherigen Anzeige, Genehmigung oder Zulassung, so ist eine Anzeige im Sinne des Absatzes 1 nicht erforderlich. ²Vor Entscheidungen sind die zuständigen Behörden der Staatsbauverwaltung zu hören.

(4) ¹Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, zur Reinhaltung der Gewässer durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie Anlagen im Sinne des Absatzes 1 beschaffen sein, hergestellt, errichtet, eingebaut, aufgestellt, geändert, unterhalten und betrieben werden oder wie wassergefährdende Stoffe ohne solche Anlagen gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden müssen. ²Das Staatsministerium des Innern kann insbesondere Vorschriften erlassen über

1. technische Anforderungen an Anlagen im Sinne des Absatzes 1. Dabei kann gefordert werden, daß mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die vom Staatsministerium des Innern durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Vorschriften,
2. die Zulässigkeit von Anlagen im Sinne des Absatzes 1 in Wasserschutzgebieten nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG, in Quellenschutzgebieten nach Art. 40 dieses Gesetzes und in Planungsgebieten nach § 36a WHG für Vorhaben der Wassergewinnung oder Wasseranreicherung,
3. die Überwachung von Anlagen im Sinne des Absatzes 1 durch den Betreiber und ihre Überprüfung durch amtlich anerkannte Sachverständige,
4. das Verhalten beim Betrieb von Anlagen sowie die Pflichten nach Unfällen, durch die eine nachteilige Veränderung der Gewässer zu besorgen ist,
5. die zuständigen Behörden zum Vollzug der §§ 19h und 19i WHG. Die Erteilung der Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 WHG kann dem Institut für Bau-technik in Berlin übertragen werden,
6. die zuständigen Behörden zum Vollzug der Rechtsverordnungen, die auf Grund dieser Ermächtigung erlassen werden,
7. die Zulassung, Überwachung und Überprüfung von Betrieben und amtlich anerkannten Sachverständigen nach den §§ 19i und 19l WHG,
8. die Gebühren und Auslagen, die für vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Überwachungen und Prüfungen von dem Betreiber einer Anlage im Sinne des Absatzes 1 an einen Überwachungsbetrieb oder amtlich anerkannten Sachverständigen zu entrichten sind. Die Gebühren werden nur zur Deckung des mit den Überwachungen und Prüfungen verbundenen Personal- und Sachaufwandes erhoben. Es kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Prüfung erhoben werden kann, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe vom Betreiber zu vertreten sind. Die Höhe der Gebührensätze richtet sich nach der Zahl der Stunden, die ein Überwachungsbetrieb oder amtlich anerkannter Sachverständiger durchschnittlich benötigt. In der Rechtsverordnung können auch nur Gebührensätze festgelegt werden.

³Rechtsverordnungen sind im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung zu erlassen, soweit deren Geschäftsbereich berührt wird.

Dritter Titel

Heilquellen

Art. 38

Begriff

Heilquellen sind natürlich zutage tretende oder künstlich erschlossene Wasser- und Gasvorkommen, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrer physikalischen Eigenschaften oder nach der Erfahrung geeignet sind, Heilzwecken zu dienen.

Art. 39

Staatliche Anerkennung

(1) Heilquellen, deren Erhaltung aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit erforderlich erscheint, können staatlich anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilquellen). Mit der Anerkennung können dem Unternehmer besondere Betriebs- und Überwachungspflichten auferlegt werden, die zur Sicherung des Bestandes und der Beschaffenheit der Heilquelle erforderlich sind.

(2) Die staatliche Anerkennung einer Heilquelle kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr gegeben sind.

(3) Für die Anerkennung und den Widerruf ist das Staatsministerium des Innern zuständig. Das Verfahren regelt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung.

Art. 40

Heilquellenschutz

(1) Soweit es der Schutz einer im Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes staatlich anerkannten Heilquelle erfordert, können Quellenschutzgebiete festgesetzt werden. § 19 Abs. 2 bis 4 WHG sowie Art. 35 gelten entsprechend.

(2) Handlungen außerhalb eines Quellenschutzgebietes, die geeignet sind, den Bestand oder die Beschaffenheit staatlich anerkannter Heilquellen zu gefährden, können durch die Kreisverwaltungsbehörde untersagt werden, soweit sie nicht schon durch das Wasserhaushaltsgesetz oder dieses Gesetz verboten sind. Sind Schäden bereits entstanden, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen. § 19 Abs. 3 WHG gilt entsprechend.

Art. 41

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bezeichnung als öffentlich benutzte Heilquelle nach Art. 20 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 gilt als staatliche Anerkennung im Sinne des Art. 39 Abs. 1.

(2) Ein nach Art. 20 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 festgesetzter Bereich einer Heilquelle gilt als Quellenschutzgebiet im Sinne des Art. 40 Abs. 1. Bis zum Erlaß von Schutzanordnungen nach Art. 40 Abs. 1 gilt Art. 20 Abs. 1 bis 3 des Wassergesetzes vom 23. März 1907.

Vierter Titel

Abwasserbeseitigung

Art. 41a

Abwasserbegriff, Geltungsbereich

(1) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaft-

lichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

(2) Die Art. 41b bis 41h gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

(3) Die Vorschriften des Abfallrechts bleiben unberührt.

Art. 41b

(zu § 18a Abs. 2 WHG)

Zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete

(1) Zur Abwasserbeseitigung sind die Gemeinden verpflichtet, soweit nicht nach dem Abwasserbeseitigungsplan oder nach den Absätzen 3 und 5 ein anderer verpflichtet ist. Sie wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen. Gemeinden können über die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hinaus zu Pflichtverbänden zusammengeschlossen werden, sofern das aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, insbesondere wenn dadurch

1. die Erfüllung der Abwasserbeseitigung erst möglich wird,
2. von Abwasserbeseitigungsanlagen ausgehende Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gewässerverunreinigung, vermieden oder erheblich verringert werden können.

(2) Durch Satzung können Gemeinden oder Zweckverbände bestimmen, daß die Übernahme des Abwassers abgelehnt werden darf,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt,
2. wenn eine gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt oder
3. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

Liegt eine der in Satz 1 Nrn. 1 mit 3 genannten Voraussetzungen vor, so können die Kreisverwaltungsbehörden andere zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete von der Übernahme von Abwasser widerruflich befreien.

(3) Den Trägern öffentlicher Verkehrsanlagen obliegt die Abwasserbeseitigung an Stelle der Gemeinden, soweit sie nach anderen Vorschriften zur Entwässerung verpflichtet sind und es sich nicht um die Abwasserbeseitigung von bebauten Grundstücken handelt.

(4) Ist das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer einem Dritten erlaubt oder bewilligt oder besteht hierfür ein altes Recht oder eine alte Befugnis, so bedarf es insoweit keiner Regelung nach Absatz 2; der kommunale Anschluß- und Benutzungszwang bleibt unberührt.

(5) Hat eine Gemeinde oder ein Zweckverband die Übernahme des Abwassers nach Absatz 2 Satz 1 abgelehnt oder ist ein anderer zur Abwasserbeseitigung Verpflichteter nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung entbunden, so hat derjenige diese Pflicht zu erfüllen, der befugt ist,

das Abwasser in ein Gewässer einzuleiten oder bei dem das Abwasser anfällt. ²Die Verpflichtung des zur Einleitung Befugten geht der Verpflichtung desjenigen vor, bei dem das Abwasser anfällt, soweit in einem wasserrechtlichen Bescheid keine andere Regelung getroffen ist.

(6) Verpflichtete nach den Absätzen 1, 3 und 5 können sich zur gemeinsamen Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung zusammenschließen.

(7) Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, dem Beseitigungspflichtigen nach den Absätzen 1, 3 und 5 zu überlassen.

Art. 41c

Genehmigungspflicht für Einleitungen in Sammelkanalisationen

¹Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zum Schutze der Gewässer durch Rechtsverordnung wassergefährdende Stoffe oder Stoffgruppen zu bestimmen, die nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde in Sammelkanalisationen eingeleitet oder eingebracht werden dürfen. ²Die Genehmigung kann widerrufen werden und ist zu befristen. ³Die §§ 4 bis 6 WHG und Art. 15 gelten entsprechend.

Art. 41d

(zu § 18a Abs. 3 WHG) Abwasserbeseitigungspläne

(1) Im Abwasserbeseitigungsplan sind auch die Gewässer auszuweisen, in die eingeleitet werden soll.

(2) ¹Abwasserbeseitigungspläne werden durch die Wasserwirtschaftsämter im Benehmen mit den Gemeinden und anderen nach Art. 41b zur Abwasserbeseitigung verpflichteten Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Bereich durch die Planung berührt wird, ausgearbeitet. ²Unternehmer von bedeutsamen Anlagen zur Behandlung von Abwasser, die als Träger von Maßnahmen bestimmt werden sollen, sind bei der Ausarbeitung zu beteiligen. ³Die nach den Sätzen 1 und 2 zu Beteiligten stellen ihre Planungsunterlagen und Bestandspläne für die Ausarbeitung zur Verfügung. ⁴Die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sind zu beachten.

(3) Bedeutsame Anlagen zur Behandlung von Abwasser im Sinne des § 18a Abs. 3 WHG und des Absatzes 2 Satz 2 sind Anlagen, in denen Abwasser von mehr als 5000 Einwohnergleichwerten behandelt werden sollen.

(4) ¹Abwasserbeseitigungspläne werden durch die Kreisverwaltungsbehörden aufgestellt. ²Festlegungen in den Plänen können durch Rechtsverordnung der Kreisverwaltungsbehörde für verbindlich erklärt werden.

Art. 41e

(zu § 18b WHG) Bau und Betrieb von Abwasseranlagen

(1) ¹Allgemein anerkannte Regeln der Abwassertechnik im Sinne des § 18b Abs. 1 Satz 2 WHG werden vom Staatsministerium des Innern durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt. ²Es genügt, wenn die Bekanntmachung hinsichtlich des Inhalts auf die Fundstelle verweist.

(2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach § 18b Abs. 1 WHG und nach

Absatz 1, so hat der Unternehmer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.

(3) Für den Betrieb von Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

Art. 41f

Überwachung der Abwasseranlagen

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann für Einleiter von Abwasser in Sammelkanalisationen Einrichtungen, Geräte und Untersuchungen vorschreiben, mit denen die Wirkung vorgeschalteter Abwasserbehandlungsanlagen und die Eigenschaften des Abwassers festgestellt werden können, und die Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen verlangen. ²Die Verpflichtungen nach dem kommunalen Satzungsrecht, dem Wasser- und Bodenverbandsrecht oder auf Grund von Benutzungsbedingungen und Auflagen bleiben unberührt.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann zum Schutze der Gewässer durch Rechtsverordnung allgemein festlegen,

1. daß vom Unternehmer einer Abwasseranlage oder vom Einleiter von Abwasser in Sammelkanalisationen bestimmte Untersuchungen des Abwassers oder des von ihm beeinflussten Gewässers durchzuführen sind,
2. welche Untersuchungsmethoden, Überwachungs-einrichtungen und Geräte nach Absatz 1 und im Falle der Nummer 1 anzuwenden, vorzuhalten oder einzubauen sind,
3. daß die Untersuchungen nach Nummer 1 von Sachverständigen durchzuführen sind,
4. in welcher Form, in welchen Zeitabständen und wem die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 1 und nach den Nummern 1 bis 3 zu übermitteln sind.

Art. 41g

(zu den §§ 21a bis 21g WHG) Gewässerschutzbeauftragter bei Körperschaften

Für den Gewässerschutzbeauftragten bei Einleitungen im Sinne des § 21g Satz 1 WHG gelten folgende Regelungen:

1. Gewässerschutzbeauftragter ist der für die Abwasseranlagen zuständige Betriebsleiter oder sonstige Beauftragte,
2. § 21b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b WHG ist nicht anzuwenden, soweit es sich nicht um Eigenbetriebe der öffentlichen Hand handelt.

Art. 41h

(zu § 7a WHG) Anforderungen an Abwassereinleitungen

Entsprechen Einleitungen von Abwasser in Gewässer nicht den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 WHG, so ist durch Benutzungsbedingungen und Auflagen (§§ 5 und 9a Abs. 2 WHG), durch Beschränkung, Widerruf oder Rücknahme des Rechts oder der Befugnis (§§ 7, 12 und 15 Abs. 4 WHG) oder durch Anordnungen nach Art. 68 Abs. 3 sicherzustellen, daß innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden.

Vierter Teil

Unterhaltung und Ausbau

Abschnitt I

Unterhaltung

Art. 42

(zu § 28 WHG)

Unterhaltungspflicht

Die Unterhaltung der Gewässer ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Sie umfaßt insbesondere die Verpflichtung,

1. das Gewässerbett für den Wasserabfluß zu erhalten und zu räumen und es zu reinigen,
2. die Ufer und in angemessener Breite die anschließenden Uferstreifen für den Wasserabfluß möglichst naturnah zu gestalten und zu bewirtschaften,
3. die biologische Wirksamkeit des Gewässers zu erhalten und zu fördern,
4. das Gewässer in einem den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Zustand für die Abfuhr oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis zu halten,
5. feste Stoffe aus dem Gewässer zu entfernen, soweit es im öffentlichen Interesse erforderlich ist, um den Gemeingebrauch zu erhalten,
6. die Ufer zu schützen, um Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit oder Beteiligte zu verhüten oder zu beseitigen, sofern der Aufwand für den Uferschutz in angemessenem Verhältnis zum Nutzen steht.

Art. 43

(zu § 29 WHG)

Unterhaltungslast

(1) Es obliegt die Unterhaltung

1. der Gewässer erster Ordnung unbeschadet der Aufgaben des Bundes an den Bundeswasserstraßen dem Freistaat Bayern,
2. der Gewässer zweiter Ordnung den Bezirken als eigene Aufgabe,
3. der Gewässer dritter Ordnung den Gemeinden als eigene Aufgabe, soweit nicht Wasser- und Bodenverbände dafür bestehen, in gemeindefreien Gebieten den Beteiligten.

(2) An Stelle des Trägers der Unterhaltungslast nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 obliegen dem Freistaat Bayern

1. die Unterhaltung der Gewässer, die zugleich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern bilden,
2. die Unterhaltung und der Betrieb von Wasserspeichern, die der öffentlichen Wasserversorgung, dem Gewässerschutz, dem Hochwasserschutz oder der Niedrigwasseraufhöhung dienen,
3. die Unterhaltung und der Betrieb von Wasserspeichern, die der Erholung der Bevölkerung dienen und übergebietliche wasserwirtschaftliche Bedeutung haben,
4. die Unterhaltung der ausgebauten Wildbachstrecken.

(3) Den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern

obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch diese Anlagen bedingt ist.

(4) Den Baulastträgern öffentlicher Verkehrsanlagen obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es zum Schutz dieser Anlagen erforderlich ist.

(5) Die Unterhaltung von Hafengewässern obliegt dem Träger des Hafens.

Art. 44

Übertragung und Aufteilung der Unterhaltungslast

(1) Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der für Gewässer zweiter und dritter Ordnung der Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde bedarf, können Dritte die Unterhaltungslast übernehmen. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die übernommenen Verpflichtungen nicht ordnungsmäßig erfüllt werden.

(2) Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter zur Unterhaltung von Gewässern lassen die Unterhaltungslast als solche unberührt.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Unterhaltungslast ganz oder teilweise auf die Beteiligten übertragen, wenn und soweit die Unterhaltung allein deren Interessen dient oder der Aufwand für die Unterhaltung durch die Beteiligten verursacht wird.

(4) Haben mehrere Unterhaltungspflichtige dieselbe Gewässerstrecke teilweise zu unterhalten, so kann die Kreisverwaltungsbehörde entweder den Unterhaltungspflichtigen eine angemessene Strecke des Gewässers zur vollständigen Unterhaltung zuweisen oder die Unterhaltungsarbeiten zwischen den Unterhaltungspflichtigen angemessen aufteilen oder bestimmen, daß einzelne Unterhaltungspflichtige an Stelle der Unterhaltung einen Kostenbeitrag an den oder die verbleibenden Unterhaltungspflichtigen leisten.

Art. 45

(zu § 29 Abs. 2 WHG)

Ersatzvornahme

Sind andere als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 29 Abs. 1 WHG) Träger der Unterhaltungslast und kommen sie ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, so sind für Gewässer erster Ordnung, Gewässer, die zugleich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern bilden, und Wildbäche der Staat, für Gewässer zweiter Ordnung der Bezirk und für Gewässer dritter Ordnung die Gemeinden, in gemeindefreien Gebieten die Landkreise, verpflichtet, innerhalb ihres Gebietes die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auszuführen. Der Pflichtige hat die Kosten zu ersetzen; von ihm können angemessene Vorschüsse verlangt werden.

Art. 46

(zu § 29 Abs. 1 WHG)

Ausführung der Unterhaltung

(1) Obliegt die Unterhaltung dem Freistaat Bayern, so wird sie von den Wasserwirtschaftsämtern ausgeführt.

(2) Soweit die Unterhaltung nicht nach Art. 43 Abs. 3 bis 5 oder Art. 44 Abs. 1, 3 oder 4 Dritten obliegt, führen die Wasserwirtschaftsämter auch die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung auf Kosten der Bezirke aus.

(3) Wenn der Freistaat Bayern oder die Bezirke Zuwendungen zur Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung gewähren, sind sie berechtigt, die Unter-

haltungsmaßnahmen an Stelle und auf Kosten des Trägers der Unterhaltungslast durch die Wasserwirtschaftsämter auszuführen, sofern der Träger der Unterhaltungslast das beantragt.

Art. 47

Kosten der Unterhaltung, Kostenbeiträge

(1) Die Kosten der Unterhaltung treffen den Träger der Unterhaltungslast.

(2) Wer nach Art. 43 Abs. 1 die Unterhaltungslast trägt, kann zu den Kosten der Unterhaltung folgende Beiträge verlangen:

1. für Gewässer erster Ordnung vom Eigentümer bis zu 10 v. H. der Unterhaltungskosten,
2. für Gewässer zweiter Ordnung von den Beteiligten bis zu 25 v. H. der Unterhaltungskosten,
3. für Gewässer dritter Ordnung von den Beteiligten die vollen Unterhaltungskosten, wenn der Träger der Unterhaltungslast eine Gemeinde ist; sind an Gewässern dritter Ordnung Wasser- und Bodenverbände Träger der Unterhaltungslast, so gilt die Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände.

(3) ¹Die Kosten der Unterhaltung für Gewässer dritter Ordnung oder der Kostenbeitrag verteilen sich auf die Beteiligten je nach ihrem Vorteil (Nutzenmehrung, Schadensabwehr) oder nach dem Einfluß, den eine Anlage in oder an einem Gewässer auf dessen Unterhaltung ausübt. ²Die Träger der Unterhaltungslast können von den Beitragspflichtigen angemessene Vorschüsse verlangen.

(4) Die Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen haben die Mehrkosten der Unterhaltung der Gewässer zu tragen, die durch die Verkehrsanlagen verursacht werden.

Art. 48

Festsetzung der Kostenbeiträge, des Kostenersatzes und der Kostenvorschüsse

(1) ¹Besteht über Kostenbeiträge, Kostenersatz oder über die Kostenvorschüsse der Beteiligten Streit, so werden sie von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzt. ²Wenn nichts anderes bestimmt ist, so richtet sich die Höhe des Kostenbeitrags und der Kostenvorschüsse nach Art. 47 Abs. 3.

(2) ¹Bleiben wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen im wesentlichen gleich, so kann die Kreisverwaltungsbehörde das Verhältnis der Kostenbeiträge der Beteiligten auch für die Zukunft festsetzen. ²Das gleiche gilt, wenn vor Durchführung einer Unterhaltungsmaßnahme der Träger der Unterhaltungslast oder ein Beteiligter die Festsetzung beantragt.

(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde erteilt dem Unterhaltungspflichtigen, dem ein Kostenbeitrag, Kostenersatz oder Kostenvorschuß zuerkannt wurde, auf Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung des Festsetzungsbescheids, wenn die Voraussetzungen der Art. 19 und 23 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes gegeben sind. ²Für die Vollstreckung der Forderungen gelten die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der §§ 883 bis 898 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die Art. 25 bis 28 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes nichts anderes bestimmen.

Art. 49

Sicherung der Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung

¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann zur Sicherung der Durchführung der Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung Rechtsverordnungen erlassen. ²In den Rechtsverordnungen kann den Trägern der Unterhaltungslast insbesondere vorgeschrieben werden, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Unterhaltung durchzuführen ist.

Art. 50

Beteiligte

Beteiligte im Sinne dieses Abschnittes sind die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger und diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren.

Art. 51

(zu § 30 WHG)

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) ¹Die Eigentümer des Gewässers und die Anlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. ²Sie haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

(2) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern und die Fischereiberechtigten haben zu dulden, daß die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.

(3) Die Anlieger und Hinterlieger haben auch zu dulden, daß auf ihren Grundstücken der Aushub vorübergehend gelagert und, soweit es nicht die bisherige Nutzung dauernd beeinträchtigt, eingeebnet wird.

(4) ¹Der Träger der Unterhaltungslast hat dem Duldungspflichtigen alle nach § 30 WHG und nach dieser Vorschrift beabsichtigten Maßnahmen vorher anzukündigen. ²§ 30 Abs. 3 WHG gilt entsprechend, auch für Fischereiberechtigte. ³Auf die Interessen der Duldungspflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 52

Schutzvorschriften

Zum Schutze baulicher Anlagen, die der Unterhaltung eines Gewässers dienen, kann die Kreisverwaltungsbehörde durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen oder Anordnungen im Einzelfall treffen.

Art. 53

(zu § 29 WHG)

Alte Unterhaltungslast

(1) ¹Eine beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Unterhaltungslast bleibt zunächst aufrechterhalten. ²Sie geht am 1. Januar 1964 auf den nach diesem Gesetz zuständigen Träger über, soweit nicht bis dahin eine abweichende Regelung nach Art. 44 Abs. 1 oder 3 getroffen ist.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, auf besonderen Titeln beruhenden Verpflichtungen zur Unterhaltung von Gewässern, von Wasserbenutzungsanlagen und von sonstigen Anlagen in oder an Gewässern sowie zur Leistung von Beiträgen für die Unterhaltung von Gewässern bleiben unberührt.

Abschnitt II

Ausbau

Art. 54

Ausbaupflicht

(1) Der Träger der Unterhaltungslast nach Art. 43 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 ist zum Ausbau des Gewässers verpflichtet, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Finanzierung des Ausbaues gesichert ist.

(2) ¹An Stelle des Trägers der Unterhaltungslast nach Art. 43 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 obliegen dem Freistaat Bayern

1. überregionale Ausbaumaßnahmen, wenn sie der öffentlichen Wasserversorgung, dem Gewässerschutz oder der Niedrigwasseraufhöhung dienen,
2. der Ausbau von Wildbächen.

²Absatz 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

Art. 55

Ausführung des Ausbaues

(1) Ist der Freistaat Bayern zum Ausbau verpflichtet, so wird der Ausbau von den Wasserwirtschaftsämtern ausgeführt.

(2) Die Wasserwirtschaftsämter führen auch den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung auf Kosten der Bezirke aus.

(3) Wenn der Freistaat Bayern oder die Bezirke Zuwendungen zum Ausbau von Gewässern dritter Ordnung gewähren, sind sie berechtigt, die Ausbaumaßnahmen an Stelle und auf Kosten des Unternehmers durch die Wasserwirtschaftsämter auszuführen, sofern der Träger der Ausbaupflicht das beantragt.

Art. 56

Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaues, Schutzvorschriften

(1) ¹Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Ausbaues erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger zu dulden, daß der Unternehmer oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. ²Der Gewässereigentümer hat den Ausbau eines Gewässers, der dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu dulden.

(2) Art. 51 Abs. 2 bis 4 und Art. 52 gelten entsprechend.

Art. 57

Kosten des Ausbaues, Vorteilsausgleich, Anwendung anderer Vorschriften

(1) Die Kosten des Ausbaues trägt der Unternehmer.

(2) ¹Ist der Unternehmer zum Ausbau verpflichtet, so kann er von denen, die von dem Ausbau Vorteile haben, je nach ihrem Vorteil (Nutzungsmehrung, Schadensabwehr), Beiträge und Vorschüsse verlangen. ²Ist die Finanzierung des Ausbaues (Art. 54 Abs. 1) deswegen nicht gesichert, weil die Beiträge und Vorschüsse nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden, so können die örtlich zuständigen Gemeinden diese Beiträge übernehmen. ³Der den Gemeinden erwachsende Aufwand kann auf die nach Satz 1 Verpflichteten umgelegt werden.

(3) ¹Erlangt jemand durch einen Ausbau, der in einem anderen Bundesland durchgeführt wird, einen Vorteil, so ist er verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Ausbau

durchgeführt wird, nach den Bestimmungen des dortigen Rechts Kostenbeiträge zu leisten. ²Das gilt nur, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) Art. 31, 48 Abs. 1 und 3 gelten sinngemäß.

Art. 58

(zu § 31 WHG)

Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Für Bedingungen und Auflagen bei der Planfeststellung und Plangenehmigung gelten die §§ 4 und 5 Abs. 1 Nrn. 1a und 2 WHG und Art. 15 entsprechend.

(2) Planfeststellung und Plangenehmigung sind zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

(3) ¹Ist zu erwarten, daß der Ausbau auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt oder Nachteile im Sinne des Art. 18 eintreten und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. ²Ist das nicht möglich oder wären Ausgleichsmaßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar, so kann der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn

1. der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient oder
2. bei Nachteilen im Sinne des Art. 18 der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt;

der Betroffene ist zu entschädigen.

(4) Bei der Planfeststellung gilt § 10 WHG für nachträgliche Entscheidungen mit der Maßgabe entsprechend, daß eine Entschädigung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WHG auch angeordnet werden kann, wenn Ausgleichsmaßnahmen wirtschaftlich nicht vertretbar sind.

(5) Dient der Ausbau dem Wohle der Allgemeinheit und ist der festgestellte Plan unanfechtbar, so gilt § 11 WHG entsprechend.

Fünfter Teil

Anlagen in oder an Gewässern, Sicherung des Wasserabflusses

Abschnitt I

Anlagen in oder an Gewässern

Art. 59

Genehmigung und Unterhaltung von Anlagen

(1) ¹Anlagen in oder an Gewässern erster und zweiter Ordnung, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, insbesondere

1. Gebäude, Brücken, Stege und Fähren,
2. Überführungen,
3. Unterführungen,
4. Hafen- und Ländeanlagen,
5. Bade-, Wasch- und Bootshäuser

dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet oder wesentlich geändert werden. ²Anlagen an Gewässern sind solche, die weniger als sechzig Meter von der Uferlinie entfernt sind und andere Anlagen, die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können oder die in eingedeichten Gebieten errichtet werden.

(2) Die Regierungen können durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Gewässer dritter Ordnung oder Teile davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen der Wasserwirtschaft — insbesondere der Unterhaltung und des Ausbaues —, der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs oder des Schutzes von Leben, Gesundheit oder Eigentum geboten ist.

(3) Einer Genehmigung bedarf auch die Änderung von Anlagen, die der Benutzung von Gewässern dienen, soweit nicht die Änderung eine Erlaubnis oder Bewilligung nach §§ 3, 7 und 8 WHG erfordert oder die Benutzung im Rahmen des Eigentümer- oder Anliegergebrauches bleibt.

(4) ¹Die Genehmigung kann befristet werden. ²Sie darf nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Absatz 2 aufgezählten Gründe, es erfordern. ³Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.

(5) In der Genehmigung kann die Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde zur Beseitigung der Anlagen vorbehalten werden.

(6) Art. 20 Abs. 1 bis 3 gilt sinngemäß.

(7) ¹Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen, so entfällt die Genehmigung nach diesem Artikel; die baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung kann versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Absatz 2 aufgeführten Gründe, oder baurechtliche Gründe es erfordern. ²Absatz 4 Sätze 1 und 3 und Absätze 5 und 6 sind auf die baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung anzuwenden.

(8) ¹Der Unternehmer hat Wasserbenutzungsanlagen in dem erlaubten oder bewilligten Zustand zu erhalten. ²Sonstige Anlagen in oder an Gewässern sind so zu unterhalten, daß nachteilige Einwirkungen auf das Gewässer verhütet werden.

Art. 60

Hafen- und Ländeordnungen

¹Zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten und die Reinhaltung, den Ausbau und die Unterhaltung des Gewässers nicht zu beeinträchtigen, kann die Kreisverwaltungsbehörde Rechtsverordnungen über die Benutzung von Hafen- und Ländeanlagen und über das Verhalten im Hafen- und Ländebereich (Hafen- und Ländeordnungen) erlassen. ²Dabei ist vorzuschreiben, wem jeweils der Vollzug der Hafen- und Ländeordnung obliegt. ³Abweichend von Art. 75 Abs. 1 können insoweit auch Gemeinden oder staatliche Hafenbehörden als Vollzugsbehörde bestimmt werden.

Abschnitt II

Sicherung des Wasserabflusses, Wasser- und Eisefahr

Erster Titel

Sicherung des Wasserabflusses

Art. 61

(zu § 32 WHG)

Überschwemmungsgebiete

(1) ¹Überschwemmungsgebiete werden von den Kreisverwaltungsbehörden nach Anhörung der Kreistage durch Rechtsverordnung festgesetzt. ²Die auf Grund bisherigen Rechts festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten als solche im Sinne des § 32 WHG.

(2) ¹Es ist verboten, im Überschwemmungsgebiet Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung nicht beeinflußt werden können. ³Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen, so entfällt die Genehmigung nach diesem Artikel; über die Voraussetzungen des Satzes 2 ist im baurechtlichen Verfahren zu entscheiden.

Art. 62

Hochwasserabfluß

(1) Um einen schadlosen Hochwasserabfluß sicherzustellen, kann die Kreisverwaltungsbehörde anordnen, Hindernisse zu beseitigen, Eintiefungen auszufüllen, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und die Grundstücke so zu bewirtschaften, daß ein Aufstau und eine Bodenabschwemmung möglichst vermieden werden.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 obliegen den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

(3) Stellt eine Anordnung nach Absatz 1 eine Entzignung dar, so ist dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Art. 63

Wild abfließendes Wasser

(1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks darf

1. den außerhalb eines Bettes dem natürlichen Gefälle folgenden Abfluß von Wasser, das auf seinem Grundstück entspringt oder sich dort natürlich ansammelt (wild abfließendes Wasser) nicht so verändern, daß belästigende Nachteile für die tiefer liegenden Grundstücke entstehen,
2. den natürlichen Zufluß wild abfließenden Wassers zu den tiefer liegenden Grundstücken nicht so verändern, daß belästigende Nachteile für die höher liegenden Grundstücke entstehen.

(2) ¹Wird eine solche Veränderung des natürlichen Zu- oder Abflusses durch Umstände herbeigeführt, die der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte nicht zu vertreten hat, so ist er verpflichtet, die Herstellung des ursprünglichen Zustandes durch den zu dulden, der durch die Veränderung Nachteile erleidet.

det. ²Für Schäden, die bei der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes entstehen, ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Ersatz zu leisten.

(3) Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 auf Grund von Privatrechtsverhältnissen bleiben unberührt.

(4) ¹Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserwirtschaft und des öffentlichen Verkehrs, kann die Kreisverwaltungsbehörde eine Veränderung des Zu- und Abflusses und zu diesem Zweck auch eine andere Bewirtschaftung oder Bepflanzung von Grundstücken anordnen. ²Stellt die Anordnung eine Enteignung dar, so ist dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Zweiter Titel

Wasser- und Eisgefahr

Art. 64

Verpflichtungen der Anlieger

¹Die Anlieger haben, soweit es zur Bekämpfung von Wasser-, Eis- und Murgefahr erforderlich ist, einen Uferstreifen von allen Hindernissen freizuhalten, die das Begehen und an Gewässern erster und zweiter Ordnung sowie an Wildbächen auch das Befahren der Anliegergrundstücke wesentlich erschweren oder unmöglich machen. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann verlangen, daß die Anlieger solche Hindernisse beseitigen. ³Eingriffe, die das Landschaftsbild verunstalten oder gefährden würden, dürfen nur angeordnet werden, soweit es die Abwehr von Wasser-, Eis- und Murgefahr zwingend erfordert.

Art. 65

Verpflichtungen der Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen

¹Soweit es die Abwehr von Wassergefahr erfordert, sind die Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen verpflichtet, ihre Anlagen einschließlich der Nachrichtennetze für eine Hochwasserrückhaltung einzusetzen. ²Die Anordnungen über Beginn, Ausmaß und Durchführung der Hochwasserrückhaltung und über den Nachrichtendienst erläßt das Staatsministerium des Innern.

Art. 66

Verpflichtungen der Gemeinden

(1) ¹Werden zur Abwendung von Wasser- und Eisgefahr unaufschiebbare Vorkehrungen notwendig, so sind die benachbarten Gemeinden nach ihren Möglichkeiten und auf ihre Kosten zur Unterstützung der bedrohten Gemeinde verpflichtet. ²Sie haben insbesondere nach Bedarf Hilfskräfte, Materialien, Werkzeuge, Geräte und Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

(2) Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Überschwemmungen bedroht sind, haben dafür zu sorgen, daß ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr, Dammwehr) eingerichtet wird; sie haben die hierfür erforderlichen Hilfsmittel (Absatz 1 Satz 2) bereitzuhalten.

Art. 67

Hochwassernachrichtendienst

(1) Zur Abwehr von Wasser- und Eisgefahr kann das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung einen vom Landesamt für Wasserwirtschaft geleiteten Hochwasserbeobachtungs-, Melde- und Vorhersagedienst (Hochwassernachrichtendienst) einrichten.

(2) Die Rechtsverordnung kann vorsehen, daß Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern oder Dritte für den Hochwasserbeobachtungs-, Melde- und Vorhersagedienst ihre dafür geeigneten Sachmittel zur Verfügung zu stellen oder Dienst zu leisten haben.

Sechster Teil

Gewässeraufsicht, gewässerkundlicher Dienst, wasserwirtschaftliche Planung

Abschnitt I

Gewässeraufsicht

Art. 68

Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Die Gewässeraufsicht überwacht die Erfüllung der nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz bestehenden oder auf Grund dieser Gesetze begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen.

(2) ¹Die Gewässeraufsicht obliegt den Kreisverwaltungsbehörden. ²Die technische Beaufsichtigung der Gewässer ist Aufgabe der Staatsbauverwaltung und ihres Gewässeraufsichtsdienstes. ³In den Bergbaubetrieben obliegt die Gewässeraufsicht den Bergämtern.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörden können im Rahmen des Absatzes 1 Anordnungen für den Einzelfall, insbesondere auch zur Beseitigung rechtswidriger Anlagen, erlassen.

(4) § 21 WHG gilt sinngemäß in den Fällen, in denen Gegenstand der Gewässeraufsicht nicht eine Benutzung des Gewässers ist.

Art. 69

Bauabnahme

(1) ¹Baumaßnahmen, die einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach diesem Gesetz bedürfen, sind nach Fertigstellung von der Kreisverwaltungsbehörde zu überprüfen, ob sie dem Bescheid entsprechend ausgeführt worden sind (Bauabnahme). ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann für die Abnahme Sachverständige heranziehen. ³Der Bauherr ist zu verständigen. ⁴Den Baubeginn und die Fertigstellung muß der Bauherr der Kreisverwaltungsbehörde anzeigen.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall auf die Bauabnahme verzichten, wenn nach Größe und Art der baulichen Anlage nicht zu erwarten ist, daß durch sie erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden können, oder eine Bauabnahme nach anderen Vorschriften durchgeführt wird. ²Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Bezirke bedürfen keiner Bauabnahme, wenn der öffentliche Bauherr die Bauüberleitung einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

(3) ¹Über die beanstandungsfreie Abnahme ist eine Bescheinigung (Abnahmeschein) auszustellen. ²Geringfügige Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung können im Abnahmeschein genehmigt werden. ³Die Genehmigung kann unter Auflagen er-

teilt werden, soweit der zugrunde liegende Bescheid mit Auflagen verbunden werden kann. ⁴Werden durch die Abweichungen Ansprüche Beteiligter berührt, über die im vorausgegangenen Verfahren zu entscheiden war, so können nach Anhörung der Beteiligten auch Ausgleichsmaßnahmen oder Entschädigungen festgesetzt werden.

Art. 70

Wasserschau

(1) Zur Überwachung der Benutzung, Reinhaltung und Unterhaltung sollen die Gewässer regelmäßig besichtigt werden.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Wasserschau trifft das Staatsministerium des Innern.

Abschnitt II

Gewässerkundlicher Dienst

Art. 71

Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerkunde

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an einem Gewässer verpflichtet, die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung oder die Mitbenutzung von Meßeinrichtungen für wasserwirtschaftliche Daten auf ihren Grundstücken oder Anlagen zu dulden.

(2) Handlungen, die geeignet sind, den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung von Meßeinrichtungen für wasserwirtschaftliche Daten zu beeinträchtigen, können von der Kreisverwaltungsbehörde untersagt werden.

(3) Entstehen wegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken Schäden, so haben sie Anspruch auf angemessene Entschädigung.

Abschnitt III

Wasserwirtschaftliche Planung

Art. 71a

(zu § 36 WHG)

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

(1) ¹Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne werden durch das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ausgearbeitet und aufgestellt. ²Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann die Ausarbeitung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Dem Freistaat Bayern obliegt es, die Durchsetzung der Planungsziele zu sichern, sofern diese Aufgabe nicht von einem anderen Träger übernommen wird.

Art. 71b

(zu § 36b WHG)

Bewirtschaftungspläne

(1) Bewirtschaftungspläne werden durch die Wasserwirtschaftsämter im Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange ausgearbeitet, deren Bereich durch die Planung berührt wird.

(2) ¹Bewirtschaftungspläne werden durch die Kreisverwaltungsbehörde aufgestellt. ²Festlegungen in den

Plänen können durch Rechtsverordnung der Kreisverwaltungsbehörden für verbindlich erklärt werden.

Siebenter Teil

Enteignung

Art. 72

Enteignung

¹Im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft, der Unterhaltung und des Ausbaues der Gewässer, der Schiff- und Floßfahrt und der Trift, zur Förderung der Fischerei, zur Ermöglichung und Erleichterung der Gewässerbenutzung, der Aussiedlung aus Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten, zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Anlagen für Häfen, für die Gewässerbenutzung, die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Be- und Entwässerung und zur Mitbenutzung solcher Anlagen durch Dritte kann enteignet werden. ²Für Art und Ausmaß der Entschädigung gelten § 20 WHG und Art. 74. ³Im übrigen ist das Bayerische Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung anzuwenden.

Art. 73

(aufgehoben)

Achter Teil

Entschädigung

Art. 74

(zu § 20 WHG)

Art und Ausmaß der Entschädigung, Entschädigungspflichtiger

(1) Für Entschädigungen nach diesem Gesetz gilt § 20 WHG entsprechend.

(2) Eine Entschädigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz ist zunächst durch wasserwirtschaftliche oder andere Maßnahmen zu leisten, wenn das dem Entschädigungspflichtigen wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) ¹Kann auf Grund einer nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz entschädigungspflichtigen Handlung ein Triebwerk seine Wasserkraft nicht mehr im bisherigen Umfange verwerten, so kann festgesetzt werden, daß zur Entschädigung elektrische Arbeit zu liefern ist, wenn die Entschädigungspflicht einem Energieversorgungsunternehmen obliegt, die entschädigungspflichtige Handlung der Energieversorgung dient und die Lieferung elektrischer Arbeit wirtschaftlich zumutbar ist. ²Die technischen Voraussetzungen für die Lieferung der elektrischen Arbeit hat der Entschädigungspflichtige auf seine Kosten zu schaffen.

(4) Wird die Nutzung eines Grundstücks durch den entschädigungspflichtigen Vorgang unmöglich gemacht oder erheblich erschwert oder kann das Grundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden, so kann der Grundstückseigentümer an Stelle einer Entschädigung verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Grundstück zum gemeinen Wert erwirbt.

(5) Die auf dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz beruhenden Entschädigungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, von dem zu leisten, der durch den entschädigungspflichtigen Vorgang unmittelbar begünstigt ist.

Neunter Teil

Zuständigkeit und Verfahren

Abschnitt I

Zuständigkeit

Art. 75

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) ¹Der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ist grundsätzlich Aufgabe des Staates. ²Er obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Kreisverwaltungsbehörden. ³Einer größeren kreisangehörigen Gemeinde, der nach Art. 77 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen werden, können durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern auch Zuständigkeiten der Kreisverwaltungsbehörden nach Satz 1 übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die örtliche Zuständigkeit für die Bereiche der Schifffahrt und des Gemeingebrauchs durch Rechtsverordnung abweichend von Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu regeln; Regelungen für die Schifffahrt ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

(3) ¹Ist eine Rechtsverordnung, zu deren Erlaß nach diesem Gesetz die Kreisverwaltungsbehörden zuständig sind, für das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden erforderlich, so kann die gemeinsame nächsthöhere Stelle die Rechtsverordnung selbst erlassen oder durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde bestimmen. ²Ist eine Behörde bestimmt worden, so ist die Rechtsverordnung in den Amtsbezirken der Kreisverwaltungsbehörden amtlich bekanntzumachen, in denen die Rechtsverordnung gelten soll. ³Satz 1 gilt entsprechend für die Aufstellung der Abwasserbeseitigungspläne und der Bewirtschaftungspläne.

(4) ¹Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheiden die Bergämter im Einvernehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden über die Erlaubnis und über die Bewilligung. ²Sie entscheiden auch über die Benutzung von Grubenwässern für andere als bergbauliche Zwecke.

Art. 76

Aufsicht

¹Die Aufsicht über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes obliegt den Regierungen und, soweit die Bergämter zuständig sind, dem Oberbergamt. ²Die Oberaufsicht führt das übergeordnete Staatsministerium.

Abschnitt II

Verfahren

Erster Titel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 77

Antragstellung, Pläne

(1) Werden Benutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung ausgeübt, Gewässer oder Anlagen ohne die erforderliche Planfeststellung, Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung ausgebaut, errichtet, eingebaut, verwendet oder geändert, so kann die Verwaltungsbehörde verlangen, daß ein entsprechender Antrag gestellt wird.

(2) ¹Die für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde erforderlichen Pläne mit Beilagen hat der vorzulegen, der die Entscheidung beantragt oder in dessen Interesse sie ergehen soll. ²Art und Zahl der in den einzelnen Verfahren erforderlichen Pläne und Beilagen bestimmt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung.

Art. 78

(aufgehoben)

Art. 79

(aufgehoben)

Art. 80

Entscheidungen in nicht förmlichen Verfahren

(1) Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz, die nicht nur vorläufigen Inhalt besitzen oder wegen Gefahr im Verzug erlassen werden, sind schriftlich zu erlassen.

(2) Sind mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntgabe nach Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ersetzt werden.

Art. 81

Vorläufige Anordnung, Beweissicherung

(1) ¹Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit kann die Verwaltungsbehörde im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes die dem augenblicklichen Erfordernis entsprechenden vorläufigen Anordnungen treffen. ²Diese sind zu befristen.

(2) Zur Feststellung von Tatsachen, die für eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein können, kann die Verwaltungsbehörde das Erforderliche anordnen, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert würde.

Art. 82

Sicherheitsleistung

(1) ¹Zur Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen kann die Verwaltungsbehörde Sicherheitsleistung oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen, soweit eine solche erforderlich ist. ²Die §§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Art und Ausmaß der Sicherheitsleistung und die Hinterlegungsstelle werden von der Verwaltungsbehörde bestimmt.

(3) Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, so hat die Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen.

Zweiter Titel

Besondere Bestimmungen

Art. 83

Verfahren für die Planfeststellung, für die Bewilligung und für die Erlaubnis nach Art. 16

(1) Für die Planfeststellung gelten die Vorschriften des Fünftens Teils Abschnitt II des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit folgender Maßgabe:

1. Es sind nicht anzuwenden: Art. 73 Abs. 1, Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Art. 75 Abs. 2 und 3 und Art. 76 BayVwVfG.
2. Ein Vorhaben wirkt sich im Sinne des Art. 73 BayVwVfG aus, wenn Rechte oder rechtlich geschützte Interessen betroffen werden; die Auslegung nach Art. 73 Abs. 3 Satz 1 kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden; ohne mündliche Verhandlung kann auch in den Fällen des Art. 67 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BayVwVfG entschieden werden.
3. Sind Privatrechte streitig, so kann den Beteiligten aufgegeben werden, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.
4. Abweichend von Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG genügt es, daß eine Ausfertigung des Bescheids bei den Behörden, bei denen die Pläne und Unterlagen nach Art. 73 BayVwVfG ausgelegt waren, einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt wird und in der Bekanntmachung auf diese Auslegung und den Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen wird.
5. Die Nachprüfung der Planfeststellung in einem Vorverfahren entfällt nicht nach Art. 74 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 70 BayVwVfG.

(2) Für das Bewilligungsverfahren und das Verfahren für eine Erlaubnis nach Art. 16 gilt Absatz 1 mit folgender Maßgabe entsprechend:

1. Art. 75 Abs. 1 und 4, Art. 77 und 78 BayVwVfG sind nicht anwendbar.
2. Der Bescheid hat auch folgende Angaben zu enthalten:
 - a) die genaue Bezeichnung des erlaubten oder bewilligten Rechts nach Art. Umfang und Zweck des der Benutzung zugrunde liegenden Plans,
 - b) die Dauer der Erlaubnis oder Bewilligung,
 - c) die Benutzungsbedingungen und Auflagen und, soweit veranlaßt, den Vorbehalt nachträglicher Auflagen (§ 10 Abs. 1 WHG),
 - d) die Frist für den Beginn der Benutzungen,
 - e) die Festsetzung einer Entschädigung, soweit sie nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird.

Art. 84

Zusammentreffen mehrerer Verfahren

Ist nach § 14 Abs. 1 WHG durch die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder nach § 14 Abs. 2 WHG durch die Bergbehörde über die Erteilung einer Erlaubnis zu

entscheiden, so sind auch für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung die für die Planfeststellung oder den bergrechtlichen Betriebsplan geltenden Vorschriften anzuwenden.

Art. 85

Erlaß von Rechtsverordnungen, Aufstellung von Plänen

(1) Rechtsverordnungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz werden nach den Vorschriften des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlassen.

(2) Die Grenzen des Geltungsbereichs einer Rechtsverordnung nach den Art. 22, 35, 36 oder 40 sind, soweit erforderlich, durch den, in dessen Interesse die Rechtsverordnung erlassen wurde, sonst durch die erlassende Behörde in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

(3) ¹Vor dem Erlaß einer Rechtsverordnung nach den Art. 35 oder 40 ist der Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit den zugehörigen Plänen zwei Wochen bei der Kreisverwaltungsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle zur Einsichtnahme auszulegen. ²Die öffentliche Auslegung ist vorher im Amtsblatt mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltungsbehörde Bedenken oder Anregungen gegen die Festsetzung des Schutzgebiets oder den Erlaß von Schutzanordnungen vorgebracht werden können. ³Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlaß der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, ist über die Gründe zu unterrichten.

(4) ¹Absatz 3 gilt für die Aufstellung eines Abwasserbeseitigungsplans nach Art. 41d Abs. 4 und eines Bewirtschaftungsplans nach Art. 71b Abs. 2 sowie für die Verbindlicherklärung eines solchen Plans entsprechend. ²Die Träger öffentlicher Belange, deren Bereich durch den Plan berührt wird, sind von der öffentlichen Auslegung zu verständigen.

Art. 86

(aufgehoben)

Art. 87

Entschädigungsverfahren

(1) ¹Ist außerhalb eines Enteignungsverfahrens (Art. 72) eine Entschädigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu leisten und ist die Entschädigungspflicht dem Grund nach anerkannt oder unanfechtbar festgestellt, so wird sie auf Antrag eines Beteiligten von der Kreisverwaltungsbehörde nach § 20 WHG und Art. 74 durch Schätzung festgesetzt. ²Die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung über die Festsetzung der Entschädigung sind entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Ist eine Entschädigung nach § 19 WHG oder nach Art. 7, 25, 36, 40, 62, 63 und 71 Abs. 3 kraft Gesetzes zu leisten und ist die Entschädigungspflicht dem Grund nach nicht anerkannt, so ist die Entschädigung vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. ²Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Ablehnung des Entschädigungsanspruchs durch den Entschädigungsverpflichteten zu erheben, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Jahres, in dem die Tatsachen, die für die Entschädigung maßgebend sind, festgestellt werden konnten.

Zehnter Teil**Wasserbuch****Art. 88**

(zu § 37 WHG)

Wasserbuchbehörde

Die Kreisverwaltungsbehörde führt für ihren Amtsbereich das Wasserbuch, getrennt nach oberirdischen Gewässern und Grundwasser.

Art. 89**Inhalt und Wirkung der Eintragung**

(1) Die Eintragung in das Wasserbuch soll den wesentlichen Inhalt des eintragungsfähigen Rechtsverhältnisses (§ 37 Abs. 2 WHG) wiedergeben.

(2) Entstehung, Abänderung und Untergang eintragungsfähiger Rechtsverhältnisse bleiben durch die Eintragung ins Wasserbuch unberührt.

Art. 90**Eintragung von Amts wegen**

Erlaubnisse (§ 7 WHG), Bewilligungen (§ 8 WHG), alte Rechte und Befugnisse, die bekannt sind (§ 16 Abs. 1 WHG), Wasserschutzgebiete (§ 19 WHG) und Überschwemmungsgebiete (§ 32 WHG) sind von Amts wegen einzutragen.

Art. 91**Eintragung auf Antrag**

Alte Rechte und Befugnisse, die nicht unter Art. 90 fallen, sind auf Antrag oder auf Anmeldung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 WHG einzutragen.

Art. 92**Voraussetzung der Eintragung, behauptete Rechte**

(1) Die Eintragung kann erst erfolgen, wenn ein hinreichender Nachweis für das einzutragende Rechtsverhältnis vorliegt.

(2) Alte Rechte und Befugnisse, die nicht hinreichend nachgewiesen werden, sind als behauptete Rechte und Befugnisse einzutragen.

(3) Die Eintragung von Rechten und Befugnissen soll unterbleiben, wenn ihr Fortbestand offenbar unmöglich ist.

Art. 93**Einrichtung und Führung**

Das Nähere über die Einrichtung und Führung des Wasserbuches, insbesondere über das Verfahren und den Inhalt der Eintragung und über beizunehmende Pläne, regelt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung.

Art. 94**Einsicht und Auszüge**

Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, darf das Wasserbuch und seine Beilagen einsehen und beglaubigte Auszüge daraus verlangen.

Elfter Teil**Bußgeldbestimmung****Art. 95****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. zur Bestimmung der Uferlinie angebrachte Zeichen (Art. 12 Abs. 2), ferner eingebaute Festpunkte, aufgestellte Flußeinteilungszeichen, Höhenmaße, Pegel und andere Meßeinrichtungen (Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Art. 31 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 1) entfernt, abändert oder beschädigt,

2. ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage

a) die Schiff- und Floßfahrt ausübt (Art. 27 Abs. 4),

b) eine Stauanlage dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt (Art. 32),

c) die in Art. 59 Abs. 1 bis 3 und Art. 61 Abs. 2 aufgeführten Anlagen und Anpflanzungen errichtet, anlegt oder wesentlich verändert,

3. einer Rechtsverordnung

a) zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 22) und der Perlfischerei (Art. 23),

b) über die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt (Art. 27 Abs. 5),

c) über die Ausübung der Trift (Art. 28 Abs. 3),

d) über die Überwachung der Abwasseranlagen einschließlich Kanalisationen (Art. 41f Abs. 2),

e) zur Sicherung der Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung (Art. 49),

f) zum Schutz baulicher Anlagen, die der Unterhaltung oder dem Ausbau eines Gewässers dienen (Art. 52 und 56 Abs. 2),

g) über die Benutzung von Hafen- und Ländeanlagen und das Verhalten im Hafen- und Ländebereich (Art. 60),

h) über den Hochwassernachrichtendienst (Art. 67 Abs. 2)

zuwiderhandelt, wenn die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

4. den Anzeigepflichten nach Art. 34 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1 nicht nachkommt,

5. einer vollziehbaren Anordnung

a) über die Überwachung der Abwasseranlagen einschließlich Kanalisationen (Art. 41f Abs. 1 Satz 1),

b) über die Hochwasserrückhaltung (Art. 65 Satz 2),

c) über den Hochwassernachrichtendienst (Art. 67 Abs. 2),

d) zur vorläufigen Regelung eines Zustandes (Art. 81 Abs. 1) oder zur Beweissicherung (Art. 81 Abs. 2)

zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung

- a) zum Schutz von Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen sowie des für die Wasserversorgung bestimmten Wassers (Art. 36),
- b) über das Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Befördern wassergefährdender Stoffe (Art. 37 Abs. 4),
- c) zum Schutz von Quellenschutzgebieten (Art. 40 Abs. 1 Satz 2)

zuwiderhandelt, wenn die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. einer vollziehbaren Anordnung

- a) zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2),
- b) zur Gewässeraufsicht (Art. 68 Abs. 3)
- zuwiderhandelt.

Zwölfter Teil**Übergangs- und Schlußbestimmungen****Art. 96**

(zu § 15 WHG)

Alte Rechte und alte Befugnisse

(1) ¹In den Fällen des § 15 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich, wenn bis spätestens 1. März 1965 rechtmäßige Anlagen für die Wasserbenutzung vorhanden sind. ²Als Recht im Sinne des Landeswassergesetzes gilt auch die Rechtsstellung nach Art. 207 des Wassergesetzes vom 23. März 1907.

(2) ¹Außer in den Fällen des § 15 Abs. 1 und 2 WHG bedürfen keiner Erlaubnis oder Bewilligung Gewässerbenutzungen im Sinne des § 3 WHG, die auf Grund eines förmlichen Verfahrens nach den bisher geltenden Vorschriften, insbesondere nach Maßgabe der Art. 19, 37 mit 39, 42 und 45 mit 47 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 zugelassen worden sind. ²Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 WHG ist auch der sich aus dem Wassergesetz vom 23. März 1907 ergebende zeitliche Umfang des Rechts zu berücksichtigen.

(4) Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren findet das vor dem 1. März 1960 geltende Recht Anwendung, wenn die nach dem Wassergesetz vom 23. März 1907 und den dazu ergangenen Vollzugsverordnungen zuständige Behörde bereits vor diesem Zeitpunkt eine Sachentscheidung getroffen hat.

Art. 97

(zu § 16 WHG)

Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

Die öffentliche Aufforderung im Sinne von § 16 Abs. 2 WHG wird durch das Staatsministerium des Innern im Bayerischen Staatsanzeiger erlassen.

Art. 98**Vorkehrungen bei Erlöschen alter Rechte oder alter Befugnisse**

Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so gilt Art. 20 sinngemäß.

Art. 99**Alte Erlaubnisse**

Eine Planfeststellung nach § 31 WHG oder eine Genehmigung nach Art. 59 ist nicht erforderlich für bauliche Maßnahmen, die auf Grund von Erlaubnissen nach den Art. 77 oder 78 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig ausgeführt sind.

Art. 100**Bundeswasserstraßen**

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundes an den Bundeswasserstraßen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 101**Einschränkung von Grundrechten**

Dieses Gesetz schränkt die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums ein (Art. 13, 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; Art. 103, 106 der Verfassung des Freistaates Bayern).

Art. 102**Änderung von Vorschriften**

(1) In Vorschriften, in denen auf Bestimmungen des Wassergesetzes vom 23. März 1907, der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz vom 1. Dezember 1907 oder der Vollzugsbekanntmachung zum Wassergesetz vom 3. Dezember 1907 Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes.

(2) ...*)

Art. 103**Außerkräftretende Vorschriften**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Wassergesetz vom 23. März 1907, die Vollzugsverordnung zum Wassergesetz vom 1. Dezember 1907, die Vollzugsbekanntmachung zum Wassergesetz vom 3. Dezember 1907 und das Übergangsgesetz zur Ausführung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 22. Februar 1960 außer Kraft, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Art. 104)****Inkrafttreten**

¹Die Art. 96 und 99 treten rückwirkend am 1. März 1960 in Kraft. ²Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1963 in Kraft.

*) Art. 102 Abs. 2 betrifft die Änderung anderer Vorschriften. Vom Abdruck dieser Bestimmung wurde daher abgesehen.

***) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 26. Juli 1962 (GVBl S. 143, ber. 1963 S. 120). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km	Bemerkung
1	Aisch	Einmündung der kleinen Weisach	Mündung in die Regnitz	29,0	
2	Altmühl	Einmündung des Großen Aurachbachs	Mündung in die Donau	191,7	
3	Alz	Ausfluß aus dem Chiemsee	Mündung in den Inn	63,0	
4	Ammer	Einmündung der Halbammer	Mündung in den Ammersee	54,1	
5	Amper	Ausfluß aus dem Ammersee	Mündung in die Isar	100,0	
6	Donau	Landesgrenze gegen Baden-Württemberg	Landesgrenze gegen Österreich	386,7	
7	Fränkische Saale	Einmündung der Brend	Mündung in den Main	96,9	
8	Iller	Zusammenfluß der Breitach und Trettach	Mündung in die Donau	147,0	
9	Ilz	Einmündung der Wolfsteiner Ohe	Mündung in die Donau	22,3	
10	Inn	Landesgrenze gegen Österreich bei Kiefersfelden	Mündung in die Donau	217,6	} einschließlich Sylvensteinsee
11	Isar	Landesgrenze gegen Österreich	Mündung in die Donau	263,3	
12	Itz	Einmündung der Rodach	Mündung in den Main	21,3	} einschließlich Forggensee und Premer Lechsee
13	Lech	Landesgrenze gegen Österreich	Mündung in die Donau	167,5	
14	Loisach	Landesgrenze gegen Österreich	Mündung in die Isar	100,3	
15	Main	Zusammenfluß des Roten Main und des Weißen Main	Landesgrenze gegen Hessen	406,6	
16	Mangfall	Ausfluß aus dem Tegernsee	Mündung in den Inn	58,0	
17	Naab	Zusammenfluß der Waldnaab und der Haidenaab	Mündung in die Donau	98,3	
18	Pegnitz	Einmündung des Högenbachs	Zusammenfluß der Pegnitz mit der Rednitz	57,0	
19	Rednitz	Zusammenfluß der Fränkischen und Schwäbischen Rezat	Zusammenfluß der Rednitz mit der Pegnitz	45,8	
20	Regen	Zusammenfluß des Schwarzen Regen und des Weißen Regen	Mündung in die Donau	107,4	
21	Regnitz	Zusammenfluß der Pegnitz und der Rednitz	Mündung in den Main	63,7	
22	Rodach	Einmündung der Wilden Rodach	Mündung in den Main	31,3	} einschließlich Wasserspeicher bei Postmünster
23	Rott	Wasserspeicher bei Postmünster	Mündung in den Inn	63,1	
24	Saalach	Landesgrenze gegen Österreich bei Melleck	Mündung in die Salzach	32,3	
25	Salzach	Landesgrenze gegen Österreich bei der Saalachmündung	Mündung in den Inn	59,3	} einschließlich Wasserspeicher bei Eixendorf
26	Schwarzach	Wasserspeicher bei Eixendorf	Mündung in die Naab	55,0	
27	Schwarzer Regen	Zusammenfluß des Großen Regen und des Kleinen Regen	Zusammenfluß des Schwarzen Regen und des Weißen Regen	60,0	
28	Tiroler Achen	Landesgrenze gegen Österreich	Mündung in den Chiemsee	24,1	
29	Traun	Zusammenfluß der Weißen Traun und der Roten Traun	Mündung in die Alz	28,8	

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km	Bemerkung
30	Vils	Wasserspeicher bei Marklkofen	Mündung in die Donau	58,4	einschließlich Wasserspeicher bei Marklkofen
31	Waldnaab	Einmündung der Floß	Zusammenfluß der Waldnaab mit der Haidenaab	23,4	
32	Wertach	Einmündung der Wertacher Starzlach	Mündung in den Lech	129,3	einschließlich Grüntersee
33	Wörnitz	Einmündung der Eger	Mündung in die Donau	26,5	
				3 290,0	

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Fläche in km ²	Bemerkung
34	Ammersee	—	—	47,3	bayerischer Anteil
35	Bodensee	—	—	—	
36	Chiemsee	—	—	82,2	
37	Königssee	—	—	5,29	
38	Kochelsee	—	—	5,95	
39	Simssee	—	—	6,66	
40	Staffelsee	—	—	7,66	
41	Starnberger See	—	—	57,2	
42	Tegernsee	—	—	9,11	
43	Waginger-Tachingener See	—	—	8,97	
44	Walchensee	—	—	15,4	

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Vom 5. Oktober 1981

Auf Grund des § 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 21. August 1981 (GVBl S. 348) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl S. 333) in der vom 1. Oktober 1981 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) das Bayerische Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung vom 11. November 1974 (GVBl S. 610),
- b) das Dritte Gesetz zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 28. April 1978 (GVBl S. 172) und
- c) das Vierte Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 21. August 1981 (GVBl S. 348).

München, den 5. Oktober 1981

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Franz Neubaue r, Staatssekretär

Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1

Grundsatzvorschriften

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Bestandteile der Straßen
- Art. 3 Einteilung der Straßen
- Art. 4 Ortsdurchfahrten
- Art. 5 (aufgehoben)
- Art. 6 Widmung
- Art. 7 Umstufung
- Art. 8 Einziehung
- Art. 9 Straßenbaulast
- Art. 10 Sicherheitsvorschriften

Abschnitt 2

Eigentum

- Art. 11 Eigentumsübergang
- Art. 12 Grundbuchberichtigung und Vermessung
- Art. 13 Ausübung des Eigentums am Straßengrund und Erwerbspflicht

Abschnitt 3

Gemeingebrauch und Sondernutzung

- Art. 14 Gemeingebrauch
- Art. 15 Beschränkungen des Gemeingebrauchs
- Art. 16 Verunreinigung
- Art. 17 Straßenanlieger
- Art. 18 Sondernutzung nach öffentlichem Recht
- Art. 18a Unerlaubte Sondernutzung
- Art. 19 Zufahrten
- Art. 20 (aufgehoben)
- Art. 21 Besondere Veranstaltungen
- Art. 22 Sondernutzung nach bürgerlichem Recht
- Art. 22a Abweichende Regelungen

Abschnitt 4

Anbau an Straßen und Schutzmaßnahmen

- Art. 23 Errichtung baulicher Anlagen
- Art. 24 Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen

- Art. 25 (aufgehoben)
- Art. 26 Freihaltung von Sichtdreiecken
- Art. 27 Baubeschränkungen für geplante Straßen
- Art. 27a Entschädigung wegen Baubeschränkungen
- Art. 27b Veränderungssperre
- Art. 28 (aufgehoben)
- Art. 29 Schutzmaßnahmen
- Art. 30 Bepflanzungen

Abschnitt 5

Kreuzungen und Umleitungen

- Art. 31 Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen
- Art. 32 Kosten für Kreuzungen öffentlicher Straßen
- Art. 32a Kreuzungen mit Gewässern
- Art. 33 Unterhaltung der Straßenkreuzungen
- Art. 33a Unterhaltung der Kreuzungen mit Gewässern
- Art. 34 Umleitungen

Abschnitt 6

Planfeststellung und Enteignung

- Art. 35 Planungen
- Art. 36 Notwendigkeit einer Planfeststellung
- Art. 37 (aufgehoben)
- Art. 38 Planfeststellung
- Art. 39 Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren
- Art. 40 Enteignung

Zweiter Teil

Träger der Straßenbaulast für Staatsstraßen und Kreisstraßen

- Art. 41 Träger der Straßenbaulast
- Art. 42 Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten
- Art. 43 (aufgehoben)
- Art. 44 Straßenbaulast Dritter
- Art. 45 Unterhaltung von Straßenteilen bei fremder Straßenbaulast

Dritter Teil

Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen

Abschnitt 1

Gemeindestraßen

- Art. 46 Einteilung der Gemeindestraßen
- Art. 47 Straßenbaulast für Gemeindestraßen
- Art. 48 Gemeindeaufgaben für Ortsdurchfahrten mit geteilter Straßenbaulast
- Art. 49 Kostenausgleich bei Gemeindeverbindungsstraßen
- Art. 50 (aufgehoben)
- Art. 51 Gemeindliche Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
- Art. 52 Straßennamen und Hausnummern

Abschnitt 2

Sonstige öffentliche Straßen

- Art. 53 Einteilung der sonstigen öffentlichen Straßen
- Art. 54 Straßenbaulast und Eigentum bei öffentlichen Feld- und Waldwegen
- Art. 54a Straßenbaulast für beschränkt-öffentliche Wege
- Art. 55 Straßenbaulast für Eigentümerwege
- Art. 56 Gemeinsame Vorschriften für sonstige öffentliche Straßen

Abschnitt 3

Straßen in gemeindefreien Gebieten

- Art. 57 Straßenbaulast in gemeindefreien Gebieten

Vierter Teil

Aufsicht und Zuständigkeit

- Art. 58 Straßenbaubehörden
- Art. 59 Verwaltung der Kreisstraßen

- Art. 60 Fachtechnische Bedienstete
- Art. 61 Straßenaufsichtsbehörden
- Art. 62 Straßenaufsicht
- Art. 62a Behörden nach dem Bundesfernstraßengesetz
- Art. 63 Straßenstatistik
- Art. 64 Technische Vorschriften

Fünfter Teil

Ordnungswidrigkeiten

- Art. 65 (aufgehoben)
- Art. 66 Bußgeldvorschriften

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- Art. 67 Straßen- und Bestandsverzeichnis (Übergangsvorschrift zu Art. 3)
- Art. 68 Ortsdurchfahrten (Übergangsvorschrift zu Art. 4)
- Art. 69 Sondernutzung (Übergangsvorschrift zu Art. 18 ff.)
- Art. 70 Enteignungsverfahren (Übergangsvorschrift zu Art. 40)
- Art. 71 (aufgehoben)
- Art. 72 Hoheitliche Wahrnehmung der Dienstaufgaben
- Art. 73 Eigentum an Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen
- Art. 74 (aufgehoben)
- Art. 75 (aufgehoben)
- Art. 76 Übernahme der Aufgaben aus der Straßenbaulast durch die Landkreise oder die Bezirke
- Art. 77 (aufgehoben)
- Art. 78 (aufgehoben)
- Art. 79 Außerkrafttretende Vorschriften
- Art. 80 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1

Grundsatzvorschriften

Art. 1

Geltungsbereich

¹Dieses Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) mit Ausnahme der Bundesfernstraßen. ²Für diese gilt das Gesetz nur, soweit das ausdrücklich bestimmt ist.

Art. 2

Bestandteile der Straßen

Zu den Straßen gehören

1. der Straßenkörper;
 - das sind insbesondere
 - a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Tunnels, Durch-

lässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen,

- b) die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaltebuchten, ferner die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen und mit dieser gleichlaufen (unselbständige Gehwege und Radwege),

2. der Luftraum über dem Straßenkörper,

3. das Zubehör;

das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung,

4. die Nebenanlagen;

das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, z. B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

Art. 3

Einteilung der Straßen

(1) Die Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Klassen eingeteilt:

1. Staatsstraßen;

das sind Straßen, die innerhalb des Staatsgebietes zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind.

2. Kreisstraßen;

das sind Straßen, die dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden oder dem erforderlichen Anschluß von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz dienen oder zu dienen bestimmt sind; sie sollen mindestens an einem Ende an eine Bundesfernstraße, Staatsstraße oder andere Kreisstraße anschließen.

3. Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen (Gemeindestraßen nach Art. 46).

4. Öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege (sonstige öffentliche Straßen nach Art. 53).

(2) ¹Für die Staatsstraßen und die Kreisstraßen werden Straßenverzeichnisse, für die Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen Bestandsverzeichnisse geführt. ²In die Verzeichnisse sind alle Straßen gemäß ihrer Straßenklasse aufzunehmen. ³Die Straßenverzeichnisse werden von der obersten Straßenbaubehörde, die Bestandsverzeichnisse von den Straßenbaubehörden geführt. ⁴Das Nähere über den Inhalt und die Führung der Verzeichnisse wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern geregelt.

Art. 4

Ortsdurchfahrten

(1) ¹Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Staatsstraße oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. ²Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. ³Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) ¹Die Regierung setzt nach Anhörung der Gemeinde und des Trägers der Straßenbaulast die Grenzen der Ortsdurchfahrt fest. ²Sie kann dabei zugunsten der Gemeinde von den Vorschriften des Absatzes 1 abweichen, wenn die Länge der Ortsdurchfahrt wegen der Art der Bebauung in einem offensichtlichen Mißverhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde steht.

Art. 5

(aufgehoben)

Art. 6

Widmung

(1) Widmung ist die Verfügung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält.

(2) ¹Die Widmung wird von der Straßenbaubehörde, für Staatsstraßen von der obersten Straßenbaubehörde verfügt; ist die Straßenbaulast geteilt, so wid-

met die für die Fahrbahn zuständige Straßenbaubehörde. ²Ist die widmende Straßenbaubehörde nicht Organ des Trägers der Straßenbaulast, so ist zur Widmung dessen schriftliche Zustimmung erforderlich. ³Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten sind in der Verfügung festzulegen und vom Träger der Straßenbaulast kenntlich zu machen.

(3) Die Widmung setzt voraus, daß der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht hat, über das der Straße dienende Grundstück zu verfügen, oder daß der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben, oder daß der Träger der Straßenbaulast den Besitz des der Straße dienenden Grundstücks durch Vertrag, durch Einweisung oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat.

(4) Die Widmung von Kreisstraßen ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

(5) Durch bürgerlich-rechtliche Verfügungen oder durch Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Enteignung über die der Straße dienenden Grundstücke oder Rechte an ihnen wird die Widmung nicht berührt.

(6) ¹Bei Straßen, deren Bau in einem Planfeststellungsverfahren geregelt wird, kann die Widmung in diesem Verfahren mit der Maßgabe verfügt werden, daß sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 in diesem Zeitpunkt vorliegen. ²Der Träger der Straßenbaulast hat den Zeitpunkt der Verkehrsübergabe sowie Beschränkungen der Widmung öffentlich bekanntzumachen und bei Kreisstraßen der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen. ³Eine Bekanntmachung ist entbehrlich, wenn die zur Widmung vorgesehenen Straßen in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind.

(7) Wird eine Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen.

Art. 7

Umstufung

(1) ¹Hat sich die Verkehrsbedeutung einer Straße geändert, so ist sie in die entsprechende Straßenklasse (Art. 3) umzustufen (Aufstufung, Abstufung). ²Das gleiche gilt, wenn eine Straße nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Umstufung vorliegen.

(2) ¹Die Aufstufung zur Staatsstraße und die Abstufung einer Staatsstraße verfügt die oberste Straßenbaubehörde. ²Sind sich bei anderen Straßen die beteiligten Träger der Straßenbaulast über die Umstufung einer Straße einig und erhebt die für die künftige Straßenklasse zuständige Straßenaufsichtsbehörde binnen zwei Monaten nach Anzeige keine Erinnerung, so verfügt die für die künftige Straßenklasse zuständige Straßenbaubehörde die Umstufung. ³Ist die Straßenbaulast geteilt, so stuft die für die Fahrbahn künftig zuständige Straßenbaubehörde um. ⁴Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet über die Umstufung die für die beteiligte höhere Straßenklasse zuständige Straßenaufsichtsbehörde.

(3) Die Umstufung von Kreisstraßen ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

(4) Die Umstufung soll nur zum Ende eines Haushaltsjahres ausgesprochen und drei Monate vorher angekündigt werden.

(5) ¹Art. 6 Abs. 6 gilt entsprechend. ²Die Umstufung wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

(6) Wird im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Art. 6 Abs. 7 ein Teil der Straße oder ein Teil einer anderen Straße in diese einbezogen, so gilt diese mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme für den neuen Verkehrszweck als umgestuft.

Art. 8

Einziehung

(1) ¹Hat eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor, so ist sie durch Verfügung der Straßenbaubehörde, eine Staatsstraße durch Verfügung der obersten Straßenbaubehörde, einzuziehen; ist die Straßenbaulast geteilt, so zieht die für die Fahrbahn zuständige Straßenbaubehörde nach Anhörung der Gemeinde ein. ²Die Teileinziehung einer Straße kann angeordnet werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für eine nachträgliche Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, -zwecke und -zeiten vorliegen.

(2) ¹Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher in den Gemeinden, die von der Straße berührt werden, ortsüblich bekanntzumachen. ²Die Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn Teile einer Straße im Zusammenhang mit unwesentlichen Änderungen eingezogen werden sollen.

(3) Die Einziehung von Kreisstraßen ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

(4) Mit der Einziehung einer Straße entfallen Gemeingebrauch (Art. 14) und widerrufliche Sondernutzungen (Art. 18 ff.).

(5) ¹Art. 6 Abs. 6 gilt entsprechend. ²Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam.

(6) ¹Wird eine Straße begradigt, unerheblich verlegt oder in sonstiger Weise den verkehrlichen Bedürfnissen angepaßt und wird damit ein Teil der Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Teil mit der Sperrung als eingezogen. ²Einer Ankündigung bedarf es nicht.

Art. 9

Straßenbaulast

(1) ¹Die Straßenbaulast umfaßt alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben. ²Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. ³Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben sie auf den nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden durch Verkehrszeichen hinzuweisen. ⁴Beim Bau und der Unterhaltung der Straßen sind die Belange der Behinderten, älteren Menschen und Kinder zu berücksichtigen.

(2) Beim Bau und der Unterhaltung der Straßen sind die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik zu beachten.

(3) ¹Zu den Aufgaben nach Absatz 1 gehören nicht das Schneeräumen, das Streuen bei Schnee- oder Eisglätte, die Reinigung und die Beleuchtung. ²Die Träger der Straßenbaulast sollen jedoch unbeschadet der Verkehrssicherungspflicht oder der Verpflichtung Dritter die Straßen bei Schnee und Eisglätte räumen und streuen.

(4) ¹Wechselt die Straßenbaulast, so hat der bisherige Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, daß er ihr in dem durch die bisherige Straßenklasse gebotenen Umfang genügt, insbesondere den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat. ²Ist eine abzustufende Straße nicht ordnungsgemäß ausgebaut, so hat er dafür nur insoweit einzustehen, als der Ausbauzustand hinter den Anforderungen der künftigen Straßenklasse zurückbleibt.

Art. 10

Sicherheitsvorschriften

(1) Die Straßenbaubehörde trägt die Verantwortung dafür, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

(2) Die Straßenbaubehörde kann Prüfaufgaben, die ihr auf Grund des Absatzes 1 an Stelle der Bauaufsichtsbehörde obliegen, nach den für die Bauaufsichtsbehörde geltenden Vorschriften auf besondere Sachverständige übertragen.

(3) Absatz 2 gilt auch für Bundesfernstraßen.

Abschnitt 2

Eigentum

Art. 11

Eigentumsübergang

(1) ¹Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geht das Eigentum an der Straße mit Ausnahme der Nebenanlagen mit den jeweiligen dinglichen Belastungen entschädigungslos auf den Träger der Straßenbaulast über, soweit es bisher bereits Gebietskörperschaften zustand. ²Das gilt auch für die zugehörigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen. ³Eine nach Art. 18 Abs. 1 erteilte Erlaubnis zur Sondernutzung bleibt unberührt.

(2) ¹Hat der bisherige Eigentümer die Straße berechtigterweise über den Gemeingebrauch hinaus benutzt (Sondernutzung), so ist der neue Eigentümer verpflichtet, etwaige Anlagen in dem bisherigen Umfang weiterhin zu dulden. ²Art. 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von dem bisherigen Träger der Straßenbaulast eingegangen wurden, sind vom Übergang ausgeschlossen.

(4) ¹Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so gehen mit der Straßenbaulast das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an den Straßenbestandteilen (Art. 2 Nrn. 1 bis 3), den ausschließlich zur Straße gehörenden Nebenanlagen (Art. 2 Nr. 4) und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über, soweit das Eigentum einer Gebietskörperschaft zustand. ²Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Bei Einziehung einer Straße kann der frühere Eigentümer innerhalb eines Jahres verlangen, daß ihm das Eigentum an Straßengrundstücken mit den in Absatz 1 genannten Belastungen ohne Entschädigung übertragen wird, wenn es vorher nach Absatz 1 oder 4 übergegangen war. ²Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 12

Grundbuchberichtigung und Vermessung

(1) ¹Beim Übergang des Eigentums an Straßen nach Art. 11 Abs. 1 und 4 ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von dem neuen Eigentümer zu stellen. ²Das Eigentum wird gegenüber dem Grundbuchamt durch eine mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehene Bestätigung nachgewiesen, die bei Staats- und Kreisstraßen, soweit sie in die Baulast des Freistaates Bayern, eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde fallen, von der Straßenbaubehörde, bei den übrigen Straßen von der Straßenaufsichtsbehörde des neuen Eigentümers erteilt wird.

(2) Der bisherige Träger der Straßenbaulast ist nicht verpflichtet, das übergangende Grundstück vorschriftsmäßig vermessen und vermarken zu lassen.

Art. 13

Ausübung des Eigentums
am Straßengrund und
Erwerbspflicht

(1) Ist der Träger der Straßenbaulast für eine Straße nicht Eigentümer der Grundstücke, die für die Straße in Anspruch genommen sind, so steht ihm einschließlich der Befugnisse aus Art. 22 (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht) die Ausübung der Rechte und Pflichten des Eigentümers in dem Umfange zu, wie es die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs erfordert.

(2) ¹Der Träger der Straßenbaulast hat auf Antrag des Eigentümers oder eines sonst dinglich Berechtigten die für die Straße in Anspruch genommenen Grundstücke oder ein dingliches Recht daran binnen einer Frist von fünf Jahren seit Inbesitznahme zu erwerben. ²Kommt eine Einigung nicht zustande oder kann ein dingliches Recht an dem Grundstück durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden, so kann der Eigentümer oder der sonst dinglich Berechtigte die Durchführung des Enteignungsverfahrens beantragen. ³Im übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung sinngemäß.

(3) ¹Die Frist nach Absatz 2 ist gehemmt, solange der Berechtigte den Antrag nach Absatz 2 Satz 1 nicht gestellt hat oder die Abwicklung des Grunderwerbs aus anderen Gründen verzögert wird, die der Träger der Straßenbaulast nicht zu vertreten hat. ²Waren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Grundstücke für eine Straße in Anspruch genommen, so beginnt die Frist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen.

(4) ¹Soweit ein dinglich Berechtigter in dem Verfahren nach Art. 6 Abs. 3 nicht beteiligt ist, hat der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht auf Antrag abzulösen, sobald der dinglich Berechtigte die Befriedigung aus dem Grundstück beanspruchen kann. ²Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn und solange dem Träger der Straßenbaulast durch eine Dienstbarkeit oder ein sonstiges dingliches Recht die Verfügungsbefugnis nach Art. 6 Abs. 3 bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeräumt war oder wenn er diese Verfügungsbefugnis nach Art. 67 Abs. 3 und 4 erlangt hat.

Abschnitt 3

Gemeingebrauch und Sondernutzung

Art. 14

Gemeingebrauch

(1) ¹Die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet. ²Es ist kein Gemeingebrauch, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt.

(2) Der Gemeingebrauch ist unentgeltlich und gebührenfrei, soweit nicht durch Gesetz Ausnahmen zugelassen sind.

(3) Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.

(4) ¹Muß eine Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen aufwendiger hergestellt oder ausgebaut werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, so hat der andere dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu vergüten. ²Das gilt nicht für Haltestellenbuchten für den Linienverkehr. ³Der Träger der Straßenbaulast kann angemessene Vorstüsse oder Sicherheiten verlangen.

Art. 15

Beschränkungen des Gemeingebrauchs

¹Für Straßenbauarbeiten und zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße, die durch deren baulichen Zustand bedingt sind, kann die Straßenbaubehörde den Gemeingebrauch vorübergehend beschränken. ²Die Straßenverkehrsbehörde ist hiervon rechtzeitig zu unterrichten. ³Der Träger der Straßenbaulast hat die Beschränkungen kenntlich zu machen.

Art. 16

Verunreinigung

Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Art. 17

Straßenanlieger

(1) Den Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken, die an einer Straße liegen (Straßenanlieger), steht kein Anspruch darauf zu, daß die Straße nicht geändert oder eingezogen wird.

(2) ¹Werden auf Dauer Zufahrten oder Zugänge durch die Änderung oder die Einziehung von Straßen unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich erschwert, so hat der Träger der Straßenbaulast einen angemessenen Ersatz zu schaffen oder, soweit dies nicht zumutbar ist, nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung in Geld zu leisten. ²Mehrere Anliegergrundstücke können durch eine gemeinsame Zufahrt angeschlossen werden, deren Unterhaltung (Art. 19 Abs. 5) den Anliegern gemeinsam obliegt. ³Die Verpflichtung nach Satz 1 entsteht nicht, wenn die Grundstücke eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzen oder wenn die Zufahrten auf einer widerrechtlichen Erlaubnis beruhen.

(3) ¹Werden für längere Zeit Zufahrten oder Zugänge durch Straßenarbeiten unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich erschwert, ohne daß von

Behelfsmaßnahmen eine wesentliche Entlastung ausgeht, und wird dadurch die wirtschaftliche Existenz eines anliegenden Betriebes gefährdet, so kann dessen Inhaber eine Entschädigung in der Höhe des Betrages beanspruchen, der erforderlich ist, um das Fortbestehen des Betriebes bei Anspannung der eigenen Kräfte und unter Berücksichtigung der gegebenen Anpassungsmöglichkeiten zu sichern. ²Der Anspruch richtet sich gegen den, zu dessen Gunsten die Arbeiten im Straßenbereich erfolgen. ³Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Wird durch den Bau oder die Änderung einer Straße der Zutritt von Licht oder Luft zu einem Grundstück auf Dauer entzogen oder erheblich beeinträchtigt, so hat der Träger der Straßenbaulast für dadurch entstehende Vermögensnachteile nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung in Geld zu gewähren.

(5) ¹Soweit es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, kann die Straßenbaubehörde anordnen, daß Zugänge oder Zufahrten geändert oder verlegt oder, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzt, geschlossen werden. ²Die Befugnis zum Widerruf einer Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 2 bleibt unberührt. ³Absatz 2 gilt entsprechend.

Art. 18

Sondernutzung nach öffentlichem Recht

(1) ¹Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. ²Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(2) ¹Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. ²Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

(2a) ¹Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. ²Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. ³Das Staatsministerium des Innern regelt die Erhebung und Höhe der Sondernutzungsgebühren durch Rechtsverordnung, soweit sie dem Freistaat Bayern als Träger der Straßenbaulast zustehen. ⁴Die Landkreise und Gemeinden können dies durch Satzung regeln, soweit ihnen die Sondernutzungsgebühren zustehen. ⁵Für die Bemessung der Sondernutzungsgebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

(3) ¹Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. ²Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis bestehen.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

Art. 18a

Unerlaubte Sondernutzung

(1) ¹Werden Autowracks oder andere Fahrzeuge verbotswidrig abgestellt oder wird sonst eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis nach Art. 18 benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Pflichten nicht nach, so kann die Straßenbaubehörde die erforderlichen Anordnungen erlassen. ²Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

(2) Die Straßenbaubehörde kann von der Straße entfernte Gegenstände bis zur Erstattung ihrer Aufwendungen zurückbehalten.

(3) ¹Ist der Eigentümer oder Halter der von der Straße entfernten Gegenstände innerhalb angemessener Frist nicht zu ermitteln oder kommt er seinen Zahlungspflichten innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungsaufforderung nicht nach oder holt er die Gegenstände innerhalb einer ihm schriftlich gestellten angemessenen Frist nicht ab, so sind die Gegenstände auf Antrag der Straßenbaubehörde von der Kreisverwaltungsbehörde zu verwerten. ²In der Aufforderung zur Zahlung oder Abholung ist auf die Möglichkeit der Verwertung hinzuweisen. ³Im übrigen sind die Vorschriften des Polizeirechts über die Verwertung sichergestellter Gegenstände entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für die Bundesfernstraßen mit der Maßgabe, daß die Befugnis zur Zurückbehaltung nach Absatz 2 der für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde zusteht.

(5) Zu Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2 und 4 ist auch die Kreisverwaltungsbehörde befugt.

(6) Die Befugnisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Art. 19

Zufahrten

(1) ¹Zufahrten zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen (Art. 46 Nr. 1) gelten als Sondernutzungen im Sinne des Art. 18. ²Art. 18 Abs. 2a ist nicht anwendbar.

(2) Art. 18 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Straßenbaubehörde von dem Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und der Ausgestaltung der Zufahrt verlangen kann, die aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind.

(3) Eine Erlaubnis nach Art. 18 ist auch einzuholen, bevor eine erlaubnisbedürftige Zufahrt geändert wird oder bevor sich der Verkehr auf der Zufahrt nach Art oder Dichte wesentlich vergrößert.

(4) Der Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 1 bedarf es nicht, wenn Zufahrten

1. zu baulichen Anlagen geschaffen oder geändert werden, die dem Verfahren nach Art. 23 oder 24 unterliegen,

2. in einem Flurbereinigungsverfahren mit Zustimmung der Straßenbaubehörde neu geschaffen oder geändert werden.

(5) Für die Unterhaltung von Zufahrten, die keiner Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 1 bedürfen, sowie von Zugängen gilt Art. 18 Abs. 4 entsprechend.

Art. 20
(aufgehoben)

Art. 21
Besondere Veranstaltungen

¹Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 1. ²Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu hören. ³Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen.

Art. 22
Sondernutzung
nach bürgerlichem Recht

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.

(2) Die Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung regelt sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, daß der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

Art. 22a
Abweichende Regelungen

¹Die Landkreise und Gemeinden können die Sondernutzungen an Straßen oder Teilen davon in ihrer Baulast auch abweichend von den Art. 18, 19 und 22 Abs. 1 durch Satzung regeln und an Stelle eines privaten Entgelts Gebühren erheben. ²Art. 18 Abs. 2a Sätze 4 und 5 gilt entsprechend. ³Art. 22 Abs. 2 bleibt unberührt.

Abschnitt 4
Anbau an Straßen und Schutzmaßnahmen

Art. 23
Errichtung baulicher Anlagen

(1) ¹Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen bauliche Anlagen

1. an Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m,
2. an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m,
jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn-
decke, nicht errichtet werden. ²Dies gilt nicht für
Aufschüttungen und Abgrabungen geringeren Um-
fangs. ³Sind besondere Fahrbahnen, wie Radwege,
getrennt von der Hauptfahrbahn angelegt, dann wer-
den die Entfernungen vom Rand der Decke der
Hauptfahrbahn ab gerechnet.

(2) ¹Ausnahmen von den Anbauverboten nach Ab-
satz 1 können zugelassen werden, wenn dies die Si-
cherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, besonders
wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung,
Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung ge-
stattet. ²Die Entscheidung wird im Baugenehmigungs-
verfahren durch die untere Bauaufsichtsbehörde im

Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde oder,
wenn kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt
wird, in einem eigenen Verfahren durch die Straßen-
baubehörde getroffen. ³Soweit nach Art. 103 der
Bayerischen Bauordnung die Regierung zuständig ist,
trifft diese die Entscheidung.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Bauvorhaben den
Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinn des
Bundesbaugesetzes entspricht, der mindestens die
Begrenzung der Verkehrsflächen und die an diesen
gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält
und unter Mitwirkung der Straßenbaubehörde zu-
stande gekommen ist.

(4) ¹Die Gemeinden können durch Satzung vor-
schreiben, daß bestimmte Gemeindeverbindungsstra-
ßen vom Anbau nach Absatz 1 freizuhalten sind, so-
weit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Ver-
kehrs, besonders im Hinblick auf Sichtverhältnisse,
Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Stra-
ßenbaugestaltung erforderlich ist. ²Das Anbauverbot
darf sich nur auf eine Entfernung bis zu 10 m, gemes-
sen vom Rand der Fahrbahndecke, erstrecken.

Art. 24
Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen

(1) ¹Unbeschadet der Vorschrift des Art. 23 dürfen
baurechtliche oder nach anderen Vorschriften er-
forderliche Genehmigungen nur im Einvernehmen
mit der Straßenbaubehörde erteilt werden, wenn
bauliche Anlagen längs

1. von Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m
und

2. von Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 30 m,
jeweils gemessen vom Rand der Fahrbahndecke, er-
richtet, erheblich geändert oder so anders genutzt
werden sollen, daß Auswirkungen auf die Sicherheit
und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten sind. ²Das
Einvernehmen darf nur verweigert oder von Auf-
lagen abhängig gemacht werden, soweit dies für die
Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, besonders
wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung,
Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung er-
forderlich ist.

(2) Das Einvernehmen ist auch erforderlich, wenn
infolge der Errichtung, Änderung oder anderen Nut-
zung von baulichen Anlagen außerhalb der zur Er-
schließung der anliegenden Grundstücke bestimmten
Teile der Ortsdurchfahrten

1. Grundstücke eine Zufahrt (Art. 19 Abs. 1) zu einer
Staatsstraße oder Kreisstraße erhalten sollen oder

2. die Änderung einer bestehenden Zufahrt zu einer
Staats- oder Kreisstraße erforderlich würde.

(3) ¹Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine bau-
rechtliche oder anderweitige Genehmigung nicht er-
forderlich, so entscheidet die Straßenbaubehörde.
²Soweit nach Art. 103 der Bayerischen Bauordnung
die Regierung zuständig ist, trifft diese die Entschei-
dung.

(4) Art. 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 25
(aufgehoben)

Art. 26
Freihaltung von Sichtdreiecken

¹Bauliche Anlagen dürfen nicht errichtet oder ge-
ändert werden, wenn die Sichtverhältnisse bei hö-
hengleichen Kreuzungen von Straßen mit dem öf-

fentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen dadurch beeinträchtigt werden. ²Das gleiche gilt für höhen- gleiche Kreuzungen und Einmündungen von Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage.

Art. 27

Baubeschränkungen für geplante Straßen

¹Für geplante Straßen gelten die Beschränkungen der Art. 23 bis 26 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an. ²Wird auf die Auslegung verzichtet, so gelten sie von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.

Art. 27a

Entschädigung wegen Baubeschränkungen

(1) ¹Wird nach den Art. 23 bis 26 die bauliche Nutzung eines Grundstücks, auf deren Zulassung bisher ein Rechtsanspruch bestand, ganz oder teilweise aufgehoben, so kann der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung Berechtigter insoweit nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung in Geld verlangen, als seine Vorbereitungen zur baulichen Nutzung des Grundstücks in dem bisher zulässigen Umfang für ihn an Wert verlieren oder eine wesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt. ²Zur Entschädigung ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet, im Fall des Art. 26 Satz 1 unbeschadet seiner Ausgleichsansprüche nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz.

(2) Im Fall des Art. 27 entsteht der Anspruch nach Absatz 1 erst, wenn der Plan unanfechtbar festgestellt oder mit der Ausführung begonnen worden ist, spätestens jedoch vier Jahre nach Auslegung der Pläne.

Art. 27b

Veränderungssperre

(1) ¹Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder das Straßenbauvorhaben erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. ²Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung sind hiervon ausgenommen.

(2) ¹Dauern diese Beschränkungen länger als vier Jahre, so können die Eigentümer und die sonst zur Nutzung Berechtigten für danach eintretende Vermögensnachteile vom Träger der Straßenbaulast nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung in Geld verlangen. ²Der Eigentümer einer vom Plan betroffenen Fläche kann vom Träger der Straßenbaulast ferner verlangen, daß er die Fläche zu Eigentum übernimmt, wenn es dem Eigentümer wegen dieser Beschränkungen wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, die Fläche in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. ³Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, kann der Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen; im übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung sinngemäß.

(3) ¹Zur Sicherung der Planung neuer Staatsstraßen und Kreisstraßen können die Regierungen nach Anhörung der Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, Planungsgebiete festlegen. ²Für diese gilt Absatz 1 entsprechend. ³Die Festlegung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. ⁴Die Frist kann, wenn besondere Umstände es erfordern, auf höchstens vier Jahre verlängert werden. ⁵Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft. ⁶Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 2 anzurechnen.

(4) ¹Die Festlegung eines Planungsgebietes ist in den Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. ²Planungsgebiete sind außerdem in Karten einzutragen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.

(5) Die Regierungen können im Einzelfall Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3 zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen.

Art. 28

(aufgehoben)

Art. 29

Schutzmaßnahmen

(1) Zum Schutz der Straßen vor nachteiligen Einwirkungen der Natur, insbesondere Schneesverwehungen, Steinschlag, Vermurungen, Überschwemmungen, haben die Eigentümer und Besitzer von benachbarten Grundstücken (Anlieger, Hinterlieger) die notwendigen Einrichtungen zu dulden.

(2) ¹Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht festverbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. ²Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer und Besitzer ihre Beseitigung zu dulden.

(3) ¹Die Straßenbaubehörde hat den Betroffenen die Anlage von Einrichtungen nach Absatz 1 oder die Beseitigung von Anlagen nach Absatz 2 mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzukündigen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist. ²Die Betroffenen können diese Maßnahmen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde selbst durchführen.

(4) Der Träger der Straßenbaulast hat den Eigentümern und Besitzern die durch Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 verursachten Aufwendungen und Schäden angemessen zu vergüten.

Art. 30

Bepflanzungen

¹Zur Bepflanzung des Straßenkörpers ist nur der Träger der Straßenbaulast befugt. ²Dem Natur- und Landschaftsschutz ist Rechnung zu tragen.

Abschnitt 5

Kreuzungen und Umleitungen

Art. 31

Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen

(1) ¹Zu den Kreuzungen öffentlicher Straßen gehören höhengleiche Kreuzungen, Überführungen und Unterführungen. ²Einmündungen öffentlicher Stra-

ßen stehen den Kreuzungen gleich. ³Münden mehrere Straßen an einer Stelle in eine andere Straße ein, so gelten diese Einmündungen als Kreuzung aller beteiligten Straßen.

(2) ¹Über den Bau neuer sowie über die wesentliche Änderung bestehender Kreuzungen zwischen Straßen verschiedener Baulastträger wird durch die Planfeststellung entschieden, wenn eine solche durchgeführt wird. ²Dabei ist zugleich die Aufteilung der Kosten zu regeln, soweit die beteiligten Baulastträger keine Vereinbarung geschlossen haben.

(3) ¹Der Bau oder die Änderung einer Kreuzung soll durch Vereinbarung einem der beteiligten Träger der Straßenbaulast übertragen werden. ²Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet, falls nicht ein Plan festgestellt wird, die für die beteiligte höhere Straßenklasse zuständige Straßenaufsichtsbehörde; in Zweifelsfällen wird die zuständige Straßenaufsichtsbehörde durch die oberste Straßenaufsichtsbehörde bestimmt.

(4) Ergänzungen an Kreuzungsanlagen sind wie Änderungen zu behandeln.

Art. 32

Kosten für Kreuzungen öffentlicher Straßen

(1) ¹Beim Bau einer neuen Kreuzung hat der Träger der Straßenbaulast für die neu hinzukommende Straße die Kosten der Kreuzung zu tragen. ²Zu ihnen gehören auch die Kosten der Änderung, die durch die neue Kreuzung an den anderen öffentlichen Straßen unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung notwendig sind. ³Die Änderung einer bestehenden Kreuzung ist als neue Kreuzung zu behandeln, wenn eine Straße, die nach der Beschaffenheit ihrer Fahrbahn nicht geeignet und nicht dazu bestimmt war, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, zu einer diesem Verkehr dienenden Straße ausgebaut wird.

(2) ¹Werden mehrere sich kreuzende Straßen gleichzeitig neu angelegt oder werden an bestehenden Kreuzungen neue Anschlußstellen geschaffen, so haben die Träger der Straßenbaulast die Kosten der Kreuzung in dem Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste zu tragen. ²Bei der Berechnung der Fahrbahnbreiten sind die Gehwege und Radwege, die Trennstreifen und die befestigten Seitenstreifen einzubeziehen.

(3) Wird eine höhenungleiche Kreuzung geändert, so fallen die dadurch entstehenden Kosten

1. demjenigen Träger der Straßenbaulast zur Last, der die Änderung verlangt,
2. den beteiligten Trägern der Straßenbaulast zur Last, die die Änderung verlangen, und zwar im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nach der Änderung.

(4) ¹Wird eine höhengleiche Kreuzung geändert, so gilt für die dadurch entstehenden Kosten der Änderung Absatz 2. ²Beträgt der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf einem der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nicht mehr als 20 vom Hundert des Verkehrs auf anderen beteiligten Straßenästen, so haben die Träger der Straßenbaulast der verkehrsstärkeren Straßenäste im Verhältnis der Fahrbahnbreiten den Anteil der Änderungskosten mitzutragen, der auf den Träger der Straßenbaulast des verkehrsschwächeren Straßenastes entfallen würde.

(5) Zugunsten leistungsschwacher Träger der Straßenbaulast können Ausnahmen von der Kostenregelung der Absätze 1 bis 4 vereinbart werden.

(6) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung näher regeln, welche Aufwendungen zu den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Kosten gehören und für den mit solchen Baumaßnahmen verbundenen Verwaltungsaufwand Pauschalbeträge festsetzen.

Art. 32a

Kreuzungen mit Gewässern

(1) ¹Werden Straßen neu angelegt oder ausgebaut und müssen dazu Kreuzungen mit Gewässern (Brücken oder Unterführungen) hergestellt oder bestehende Kreuzungen geändert werden, so hat der Träger der Straßenbaulast die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. ²Die Kreuzungsanlagen sind so auszuführen, daß unter Berücksichtigung der übersehbaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluß nicht nachteilig beeinflußt wird.

(2) ¹Werden Gewässer ausgebaut (§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes) und werden dazu Kreuzungen mit Straßen hergestellt oder bestehende Kreuzungen geändert, so hat der Träger des Ausbavorhabens die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. ²Wird eine neue Kreuzung erforderlich, weil ein Gewässer hergestellt wird, so ist die übersehbare Verkehrsentwicklung auf der Straße zu berücksichtigen. ³Wird die Herstellung oder Änderung einer Kreuzung erforderlich, weil das Gewässer wesentlich umgestaltet wird, so sind die gegenwärtigen Verkehrsbedürfnisse zu berücksichtigen. ⁴Verlangt der Träger der Straßenbaulast weitergehende Änderungen, so hat er die Mehrkosten hierfür zu tragen.

(3) ¹Wird eine Straße neu angelegt und wird gleichzeitig ein Gewässer aus anderen als straßenbaulichen Gründen hergestellt oder wesentlich umgestaltet, so daß eine neue Kreuzung entsteht, so haben der Träger der Straßenbaulast und der Unternehmer des Gewässerausbaues die Kosten der Kreuzung je zur Hälfte zu tragen. ²Die Leistungsfähigkeit der Beteiligten ist bei der Kostenverteilung zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden eine Straße und ein Gewässer aus anderen als straßenbaulichen Gründen gleichzeitig ausgebaut und wird infolgedessen eine bestehende Kreuzungsanlage geändert oder durch einen Neubau ersetzt, so haben der Träger des Gewässerausbaues und der Träger der Straßenbaulast die dadurch entstehenden Kosten für die Kreuzungsanlage in dem Verhältnis zu tragen, in dem die Kosten bei getrennter Durchführung der Maßnahme zueinander stehen würden. ²Gleichzeitigkeit im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn baureife Pläne vorhanden sind, die eine gleichzeitige Baudurchführung ermöglichen.

(5) Kommt über die Kreuzungsmaßnahme oder ihre Kosten eine Einigung nicht zustande, so ist darüber durch Planfeststellung zu entscheiden.

Art. 33

Unterhaltung der Straßenkreuzungen

(1) Bei höhengleichen Kreuzungen obliegt dem Träger der Straßenbaulast für die Straße der höheren Straßenklasse die Unterhaltung der Kreuzung in der Fahrbahnbreite seiner Straße und der kreuzungsbedingten Verkehrszeichen, -einrichtungen und -anlagen; im übrigen hat der Träger der Straßenbaulast für die kreuzende Straße die Kreuzung zu unterhalten.

(2) Bei Über- oder Unterführungen unterhält der Träger der Straßenbaulast für die Straße der höheren Straßenklasse das Kreuzungsbauwerk; die übrigen Teile der Kreuzung unterhält der Träger der Straßenbaulast für die Straße, zu der sie gehören.

(3) ¹In den Fällen des Art. 32 Abs. 1 hat der Träger der Straßenbaulast für die neu hinzukommende Straße dem Träger der Straßenbaulast für die vorhandene Straße die Mehrkosten der Unterhaltung zu erstatten, die ihm nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 entstehen. ²Die Mehrkosten sind auf Verlangen eines Beteiligten abzulösen, wenn das dem anderen Beteiligten zumutbar ist.

(4) ¹Nach einer Änderung einer bestehenden Kreuzung haben die Träger der Straßenbaulast ihre veränderten Unterhaltungskosten ohne Ausgleich zu tragen. ²Zu den Unterhaltungskosten gehören auch die Aufwendungen für spätere Erneuerungen und für die Wiederherstellung, wenn die Kreuzung durch höhere Gewalt zerstört wird.

(5) Bisherige Regelungen werden in dem Zeitpunkt hinfällig, in dem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Änderung der Kreuzung durchgeführt worden ist.

(6) Die Vorschriften über die Unterhaltung von Kreuzungsbauwerken und über die Tragung der Kosten gelten nicht, soweit hierüber anderes vereinbart wird.

(7) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung allgemein bestimmen,

1. welcher Teil einer Kreuzungsanlage zu welcher Straße und welche Teile zum Kreuzungsbauwerk gehören,
2. wie Ablösungsbeträge zu berechnen und zu entrichten sind.

Art. 33a

Unterhaltung der Kreuzungen mit Gewässern

(1) ¹Der Träger der Straßenbaulast hat die Kreuzungsanlage auf seine Kosten zu unterhalten, soweit nichts anderes vereinbart oder durch Planfeststellung bestimmt wird. ²Die Unterhaltungspflicht des Trägers der Straßenbaulast erstreckt sich nicht auf Leitwerke, Leitpfähle, Dalben, Absetzpfähle oder ähnliche Einrichtungen zur Sicherung der Durchfahrt unter Brücken im Zuge von Straßen für die Schifffahrt sowie auf Schiffsfahrtszeichen. ³Soweit diese Einrichtungen auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast herzustellen waren, hat dieser dem Unterhaltungspflichtigen die Unterhaltungskosten und die Kosten des Betriebes dieser Einrichtungen zu ersetzen oder auf Verlangen, soweit ihm dies zumutbar ist, abzulösen. ⁴Art. 33 Abs. 7 gilt entsprechend.

(2) ¹Wird im Falle des Art. 32a Abs. 2 eine neue Kreuzung hergestellt, hat der Träger des Ausbaus die Mehrkosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Kreuzungsanlage zu erstatten oder auf Verlangen, soweit ihm dies zumutbar ist, abzulösen. ²Ersparte Unterhaltungskosten für den Fortfall vorhandener Kreuzungsanlagen sind anzurechnen. ³Art. 33 Abs. 7 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Kostentragung auf Grund eines bestehenden Rechts anders geregelt ist.

Art. 34 Umleitungen

(1) Bei vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen nach Maßgabe des Art. 15 sind die Träger der Stra-

ßenbaulast für andere öffentliche Straßen verpflichtet, eine Umleitung des Verkehrs auf ihre Straßen zu dulden.

(2) Soweit eine Umleitung des Verkehrs möglich und zumutbar ist, sind die Träger der Straßenbaulast für die Umleitungsstrecke vor Anordnung der Verkehrsbeschränkung zu unterrichten; der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ist diese Umleitungsstrecke vorzuschlagen.

(3) ¹Die Straßenbaubehörde hat ferner im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast für die Umleitungsstrecke festzustellen, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Umleitungsstrecke für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs verkehrssicher zu machen. ²Die hierfür nötigen Mehraufwendungen sind dem Träger der Straßenbaulast für die Umleitungsstrecke zu erstatten. ³Dies gilt auch für Aufwendungen, die der Träger der Straßenbaulast für die Umleitungsstrecke zur Beseitigung der durch die Umleitung verursachten Schäden machen muß.

(4) ¹Muß die Umleitung ganz oder zum Teil über private Straßen und Wege geleitet werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen, so ist der Eigentümer zur Duldung der Umleitung auf schriftliche Anforderung durch die Straßenbaubehörde verpflichtet. ²Absatz 3 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend. ³Der Träger der Straßenbaulast der umgeleiteten Strecke hat die Umleitungsstrecke auf Antrag des Eigentümers in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen, während der Umleitung zu unterhalten und nach Aufhebung der Umleitung auf Antrag des Eigentümers den früheren Zustand wieder herzustellen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn neue Staats- oder Kreisstraßen vorübergehend über andere öffentliche Straßen oder Wege an das Straßennetz angeschlossen werden müssen.

Abschnitt 6

Planfeststellung und Enteignung

Art. 35 Planungen

(1) ¹Bei örtlichen und überörtlichen Planungen, welche die Änderung bestehender oder den Bau neuer Staatsstraßen und Kreisstraßen zur Folge haben können, hat die Planungsbehörde das Einvernehmen mit der Straßenaufsichtsbehörde unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften rechtzeitig herzustellen. ²Bei den übrigen Straßen ist die Straßenbaubehörde rechtzeitig zu beteiligen.

(2) Bei Planungen, welche den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Straßen von übergeordneter Bedeutung betreffen, sind die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(3) Beabsichtigte Neubauten von Staatsstraßen sind dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr mitzuteilen.

(4) Die Landkreise und die Gemeinden haben beabsichtigte Neubauten oder wesentliche Änderungen ihrer Straßen der Regierung mitzuteilen.

Art. 36 Notwendigkeit einer Planfeststellung

(1) ¹Neue Staatsstraßen dürfen nur gebaut werden, wenn vorher der Plan festgestellt ist. ²Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen.

(2) Bei Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen ist die Planfeststellung durchzuführen, wenn es sich um Straßen von besonderer Bedeutung, insbesondere um Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen, handelt.

(3) Die Planfeststellung entfällt,

1. wenn zwischen den Beteiligten die für die Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Vereinbarungen geschlossen werden,
2. soweit für das von der Baumaßnahme berührte Gebiet ein Bebauungsplan im Sinne des Bundesbaugesetzes besteht, der den Anforderungen nach Art. 23 Abs. 3 entspricht,
3. im Falle des Art. 29 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung.

(4) Wird es notwendig, von einer in einem Bebauungsplan aufgenommenen Planung für eine Staats- oder Kreisstraße abzuweichen oder diese Planung zu ergänzen, so ist insoweit ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

(5) Ist nach diesem Gesetz oder nach dem Bundesfernstraßengesetz ein Plan festzustellen, so kann in den Plan auch der Bau oder die Änderung anderer öffentlicher Straßen einbezogen werden, soweit solche Baumaßnahmen zwischen den Trägern der Straßenbaulast vereinbart sind oder straßenaufsichtlich gefordert werden könnten.

Art. 37
(aufgehoben)

Art. 38
Planfeststellung

(1) Für die Planfeststellung gelten die Art. 72 bis 78 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) ¹Die Auslegung des Planes (Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG) und des festgestellten Planfeststellungsbeschlusses (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG) kann unterbleiben, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen. ²Die Anhörsbehörde hat in diesem Fall die Betroffenen bei der Benachrichtigung von dem Erörterungstermin darauf hinzuweisen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

Art. 39
Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren

(1) Die Regierung führt das Anhörungsverfahren (Art. 73 BayVwVfG) durch und stellt den Plan fest (Art. 74 BayVwVfG).

(2) Die Regierung ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz.

Art. 40
Enteignung

Zur Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast kann nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung enteignet werden.

Zweiter Teil

Träger der Straßenbaulast für Staatsstraßen und Kreisstraßen

Art. 41

Träger der Straßenbaulast

¹Träger der Straßenbaulast sind:

1. für die Staatsstraßen der Freistaat Bayern,
2. für die Kreisstraßen die Landkreise und kreisfreien Gemeinden.

²Dies gilt auch für die Ortsdurchfahrten, soweit nicht die Straßenbaulast für diese den Gemeinden obliegt (Art. 42).

Art. 42

Träger der Straßenbaulast
für Ortsdurchfahrten

(1) ¹In Gemeinden, welche bei der Volkszählung am 13. September 1950 mehr als 25 000 Einwohner hatten, obliegt die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen und Kreisstraßen der Gemeinde. ²Für die Gehwege dieser Ortsdurchfahrten und der Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen in kreisfreien Gemeinden gilt Art. 47 Abs. 3 entsprechend. ³Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung die Ergebnisse einer späteren Volkszählung als maßgebend erklären. ⁴Sie hat in einer solchen Rechtsverordnung auch festzulegen, zu welchem Zeitpunkt der Wechsel der Straßenbaulast eintritt.*

(2) Soweit die Gemeinden Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten sind, bedürfen alle Straßenbauvorhaben, die die Planungen, insbesondere die Ausbauabsichten des Trägers der Straßenbaulast für die anschließenden freien Strecken berühren, der vorherigen Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde.

(3) ¹Wenn dem Freistaat Bayern oder einem Landkreis die Straßenbaulast für eine Ortsdurchfahrt obliegt, erstreckt sie sich nicht auf Gehwege und Parkplätze. ²Auf Radwege erstreckt sich die Straßenbaulast des Freistaates Bayern oder eines Landkreises nur, wenn solche auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind. ³Führt die Ortsdurchfahrt über Straßen und Plätze, die erheb-

* Ab 1. Januar 1983 gilt Art. 42 Abs. 1 in folgender Fassung:

„(1) ¹Die Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern sind Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Staats- und Kreisstraßen. ²Maßgebend ist die durch die jeweils letzte Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl. ³Das Ergebnis einer Volkszählung wird mit Beginn des dritten Haushaltsjahres nach dem Jahr verbindlich, in dem die Volkszählung stattgefunden hat. ⁴Werden Gemeindegrenzen geändert oder neue Gemeinden gebildet, ist die bei der Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl des neuen Gemeindegebiets maßgebend. ⁵In diesen Fällen wechselt die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten mit Beginn des dritten Haushaltsjahres nach dem Jahr der Gebietsänderung, wenn sie bisher dem Freistaat Bayern oder einem Landkreis oblag, sonst mit der Gebietsänderung. ⁶Die Gemeinde bleibt abweichend von den Sätzen 1 bis 5 Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Staats- und Kreisstraßen, wenn sie es mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber dem Träger der Straßenbaulast erklärt. ⁷Für die Gehwege dieser Ortsdurchfahrten und der Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen in kreisfreien Gemeinden gilt Art. 47 Abs. 3 entsprechend.“

lich breiter angelegt sind, als die Staatsstraße oder Kreisstraße es erfordert, so hat die Straßenbaubehörde die seitliche Begrenzung der Ortsdurchfahrt mit der Gemeinde besonders zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet die Regierung.

(4) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung bestimmen, wie bei gemeinsamen Maßnahmen die Kosten des Baues und der Unterhaltung unter den Trägern der Straßenbaulast aufzuteilen sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit derartige Maßnahmen den Aufgaben des einen oder des anderen Trägers der Straßenbaulast zu dienen bestimmt sind. Die Rechtsverordnung soll hiervon abweichende Vereinbarungen zwischen den beteiligten Trägern der Straßenbaulast zulassen.

Art. 43
(aufgehoben)

Art. 44
Straßenbaulast Dritter

(1) Die Art. 41 und 42 gelten nicht, soweit die Straßenbaulast auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen anderen Trägern obliegt oder übertragen wird.

(2) Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter über die Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast lassen die Straßenbaulast als solche unberührt.

Art. 45
Unterhaltung von Straßenteilen
bei fremder Straßenbaulast

Obliegt nach Art. 44 Abs. 1 die Baulast für Straßenteile, die im Zuge einer Staatsstraße oder Kreisstraße liegen, wie Brücken und Durchlässe, einem anderen als dem Träger der Straßenbaulast nach Art. 41 und 42, so ist dieser zum Zweck der Behebung eines Notstandes berechtigt und verpflichtet, auf Kosten des anderen alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich sind. Der nach Art. 44 Abs. 1 verpflichtete Träger der Straßenbaulast ist vorher tunlichst zu verständigen.

Dritter Teil

**Gemeindestraßen und sonstige
öffentliche Straßen**

Abschnitt 1

Gemeindestraßen

Art. 46

Einteilung der Gemeindestraßen

Gemeindestraßen sind:

1. Gemeindeverbindungsstraßen;
das sind Straßen, die den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder der Gemeindeteile untereinander oder deren Verbindung mit anderen Verkehrswegen vermitteln.
2. Ortsstraßen;
das sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räum-

lichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes im Sinne des Bundesbaugesetzes dienen, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen.

Art. 47

Straßenbaulast für Gemeindestraßen

(1) Die Gemeinden sind Träger der Straßenbaulast für die erforderlichen Gemeindestraßen innerhalb des Gemeindegebietes.

(2) Ist eine Gemeindestraße ordnungsgemäß hergestellt, so hat die Straßenbaubehörde sie unverzüglich zu widmen.

(3) Die Gemeinden können durch Satzung die Eigentümer solcher Grundstücke, die über Ortsstraßen erschlossen werden, und die sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten zur Unterhaltung der Gehwege verpflichten oder zu den Kosten nach dem Maß dieser Verpflichtung heranziehen, soweit der Gehweg überwiegend dem Grundstückseigentümer oder dem sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten dient.

(4) Die Art. 44 und 45 gelten entsprechend.

Art. 48

**Gemeindeaufgaben für Ortsdurchfahrten
mit geteilter Straßenbaulast**

(1) Die Gemeinden sind Träger der Straßenbaulast für Gehwege, Radwege und Parkplätze, die nicht nach Art. 42 Abs. 3 in der Straßenbaulast des Freistaates Bayern oder eines Landkreises stehen.

(2) Für diese Bestandteile der Ortsdurchfahrten gelten die Art. 44 und 45, für die Gehwege auch Art. 47 Abs. 3 entsprechend.

(3) Art. 47 Abs. 3 gilt für die Gehwege aller Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen entsprechend.

Art. 49

Kostenausgleich bei Gemeindeverbindungsstraßen

Wenn eine Gemeindeverbindungsstraße ausschließlich oder überwiegend dem Verkehrsbedürfnis anderer Gemeinden dient, sind diese verpflichtet, nach Maßgabe ihres Nutzens der Gemeinde, durch deren Gebiet die Straße verläuft, die im Rahmen der Straßenbaulast erforderlichen Aufwendungen zu erstatten.

Art. 50
(aufgehoben)

Art. 51

**Gemeindliche Beleuchtungs-, Reinigungs-,
Räum- und Streupflicht**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben die Gemeinden innerhalb der geschlossenen Ortslage nach ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen zu beleuchten, zu reinigen, von Schnee zu räumen und alle gefährlichen Fahrbahnstellen, die Fußgängerüberwege und die Gehbahnen bei Glätte zu streuen, wenn das dringend erforderlich ist und nicht andere auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften (insbesondere der Verkehrssicherungspflicht) hierzu verpflichtet sind.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, das Streuen an gefährlichen Fahrbahnstellen und Fußgängerüberwegen bei Glätte allgemein als eigene Aufgabe zu übernehmen, wenn ihnen dies zumutbar ist. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber die Aufsichtsbehörde.

(3) Den Gemeinden werden die Kosten für das Schneeräumen und für das Streuen der gefährlichen Fahrbahnstellen und der Fußgängerüberwege von demjenigen ersetzt, der im allgemeinen für diese Straßenteile verkehrssicherungspflichtig wäre.

(4) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit können die Gemeinden über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen Rechtsverordnungen erlassen und darin die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder über sie erschlossen werden, und die zur Nutzung dinglich Berechtigten auch zu Leistungen auf eigene Kosten verpflichten.

(5) 'Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden die in Absatz 4 genannten Personen durch Rechtsverordnung verpflichten, die Gehwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen oder, wenn kein solcher Gehweg besteht, diese öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten. ²In solchen Rechtsverordnungen sind Beginn und Ende der üblichen Verkehrszeit zu bestimmen; der Beginn darf nicht vor 6 Uhr, das Ende nicht nach 22 Uhr liegen.

(6) Straßen im Sinn dieser Vorschrift sind auch die Bundesstraßen.

Art. 52

Straßennamen und Hausnummern

(1) Die Gemeinden können den öffentlichen Straßen Namen geben und Namensschilder anbringen.

(2) Die Hausnumerierung und die Verpflichtung der Grundstückseigentümer, die Kosten hierfür zu tragen, regeln die Gemeinden durch Satzung nach Art. 23 der Gemeindeordnung, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen.

Abschnitt 2

Sonstige öffentliche Straßen

Art. 53

Einteilung der sonstigen öffentlichen Straßen

Sonstige öffentliche Straßen sind:

1. die öffentlichen Feld- und Waldwege;
das sind Straßen, die der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen;
2. die beschränkt-öffentlichen Wege;
das sind Straßen, die einem beschränkt-öffentlichen Verkehr dienen und eine besondere Zweckbestimmung haben können. Hierzu zählen die Friedhof-, Kirchen- und Schulwege, die Wanderwege (Art. 141 Abs. 3 Satz 3 der Verfassung des Freistaates Bayern), die Geh- und Radwege, soweit diese nicht Bestandteile anderer Straßen sind (selbständige Geh- und Radwege), sowie die Fußgängerbereiche;
3. die Eigentümerwege;
das sind Straßen, die von den Grundstückseigentümern in unwiderruflicher Weise einem beschränkten oder unbeschränkten öffentlichen Ver-

kehr zur Verfügung gestellt werden und keiner anderen Straßenklasse angehören.

Art. 54

Straßenbaulast und Eigentum an öffentlichen Feld- und Waldwegen

(1) ¹Träger der Straßenbaulast für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege sind die Gemeinden. ²Träger der Straßenbaulast für nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege sind diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte). ³Die Gemeinde kann durch Satzung auch nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege in ihre Baulast überführen.

(2) ¹Werden bisher nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege ausgebaut, so geht die Baulast auf die Gemeinde über,

1. wenn der Ausbau im Rahmen der Flurbereinigung erfolgt, mit der Beendigung des Ausbaues,
2. in den übrigen Fällen mit dem Beginn des Ausbaues durch die Gemeinde.

²Werden öffentliche Feld- und Waldwege neu gebaut, so wird die Gemeinde Träger der Baulast,

1. wenn der Neubau im Rahmen der Flurbereinigung erfolgt, mit der Verkehrsübergabe,
2. in den übrigen Fällen mit dem Beginn des Baues durch die Gemeinde.

(3) ¹Obliegt die Baulast an öffentlichen Feld- und Waldwegen den Gemeinden, so können sie bis zu 75 vom Hundert ihrer nicht anderweitig gedeckten sächlichen Aufwendungen aus der Baulast auf die Beteiligten umlegen, und zwar im Verhältnis der Größen der in Absatz 1 Satz 2 genannten Grundstücke; forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind zu zwei Dritteln, minderwertige landwirtschaftliche Nutzflächen (insbesondere Hutungen, Streuwiesen und Ödländereien) zu einem Drittel anzurechnen. ²Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, daß auch noch die durch die Bewirtschaftung bedingte Art und Häufigkeit der Wegebenutzung zu berücksichtigen ist. ³Sie können angemessene Vorschüsse verlangen. ⁴Die Umlegung von Aufwendungen für den Ausbau und Neubau außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens ist nur zulässig, wenn eine nach den Grundstücksgrößen gemäß Satz 1 zu ermittelnde Mehrheit der Beteiligten der Baumaßnahme zugestimmt hat.

(4) ¹Obliegt die Baulast den Beteiligten, so haben diese eine Einigung über die Art und den Umfang ihrer Verpflichtungen anzustreben. ²Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Gemeinde und, wenn sie selbst beteiligt ist, die Straßenaufsichtsbehörde unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1.

(5) Für öffentliche Feld- und Waldwege in der Baulast von Gemeinden gilt Art. 49 und für die hiernach erstattungspflichtigen Gemeinden auch Absatz 4 entsprechend.

(6) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung regeln, durch welche Merkmale ein ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg (Absatz 1 Satz 1) bestimmt ist.

(7) ¹Für öffentliche Feld- und Waldwege in der Baulast der Beteiligten ist Art. 13 nicht anzuwenden. ²Die Gemeinde hat auf Kosten der Beteiligten das Eigentum an den Grundstücken zu erwerben, die einem solchen Feld- und Waldweg dienen, wenn das ein nach Absatz 1 Satz 2 nicht beteiligter Eigentümer der

Wegfläche verlangt. ³Die Befugnisse nach Art. 40 kann auch in diesem Fall nur die Gemeinde wahrnehmen.

Art. 54a

Straßenbaulast an beschränkt-öffentlichen Wegen

(1) Träger der Straßenbaulast für die beschränkt-öffentlichen Wege sind die Gemeinden.

(2) Art. 49 gilt entsprechend.

Art. 55

Straßenbaulast für Eigentümerwege

(1) ¹Träger der Straßenbaulast für Eigentümerwege sind die Grundstückseigentümer. ²Die Straßenbaulast beschränkt sich auf die Unterhaltung dieser Wege in dem Umfang, in dem sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei ihrer Errichtung für den Verkehr bestimmt waren, sofern nicht weitergehende öffentlich-rechtliche Verpflichtungen bestehen. ³Die Grundstückseigentümer sind berechtigt, die Benutzung eines Eigentümerweges von einem Entgelt abhängig zu machen. ⁴Die Höhe des Entgelts bedarf der Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde. ⁵Das Entgelt darf nicht höher angesetzt werden, als zur Deckung der Unterhaltskosten erforderlich ist.

(2) Kreuzungen von Eigentümerwegen mit Staatsstraßen, Kreisstraßen oder Gemeindestraßen gelten als Sondernutzungen nach Art. 19 an diesen Straßen; Einmündungen stehen den Kreuzungen gleich.

Art. 56

Gemeinsame Vorschriften für sonstige öffentliche Straßen

(1) Die Sondernutzung an sonstigen öffentlichen Straßen richtet sich ausschließlich nach bürgerlichem Recht.

(2) Die Art. 44 und 45 sind entsprechend anzuwenden; dasselbe gilt für Art. 22a, soweit eine Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist.

Abschnitt 3

Straßen in gemeindefreien Gebieten

Art. 57

Straßenbaulast in gemeindefreien Gebieten

(1) In gemeindefreien Gebieten sind Träger der Straßenbaulast für solche Straßen, die innerhalb des Gemeindegebietes in der Straßenbaulast der Gemeinden stünden, die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke.

(2) Die Art. 44, 45 und 49 gelten entsprechend.

Vierter Teil

Aufsicht und Zuständigkeiten

Art. 58

Straßenbaubehörden

(1) ¹Oberste Straßenbaubehörde ist das Staatsministerium des Innern. ²Werden Netzpläne für Staatsstraßen aufgestellt oder geändert, handelt es im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

(2) Straßenbaubehörden sind, soweit nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist,

1. für Staatsstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten, die in der Straßenbaulast der Gemeinden stehen:

die Straßenbauämter (Straßen- und Wasserbauämter),

2. für Kreisstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten, die in der Straßenbaulast der Gemeinden stehen:

die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden,

3. für alle innerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Gemeindestraßen, öffentlichen Feld- und Waldwege und beschränkt-öffentlichen Wege und für Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen und Kreisstraßen, die in der Straßenbaulast der Gemeinden stehen, und für Gehwege, Radwege und Parkplätze im Sinne des Art. 48:

die Gemeinden,

4. für die im gemeindefreien Gebiet gelegenen Gemeindestraßen, öffentlichen Feld- und Waldwege und beschränkt-öffentlichen Wege, die in der alleinigen Straßenbaulast des Freistaates Bayern oder einer kommunalen Gebietskörperschaft stehen:

diese Körperschaften, im übrigen die Kreisverwaltungsbehörden,

5. für Eigentümerwege, die in der alleinigen Straßenbaulast des Freistaates Bayern, einer kommunalen Gebietskörperschaft oder eines Zweckverbandes stehen:

diese Körperschaften, im übrigen die Gemeinden.

(3) Werden die Kreisstraßen nach Art. 59 von den Straßenbauämtern (Straßen- und Wasserbauämtern) verwaltet, so nehmen diese die den Straßenbaubehörden nach Art. 15, 18 und 19 obliegenden Aufgaben und Befugnisse wahr.

(4) ¹Die Straßenbaubehörden können für die Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen in Gemeinden, die bei der nach Art. 42 Abs. 1 maßgeblichen Volkszählung mehr als 9000, aber nicht mehr als 25 000 Einwohner hatten, ihre Befugnisse durch Vereinbarung ganz oder teilweise auf die Gemeinden übertragen. ²Die Vereinbarung ist nach den für Gemeindegremien geltenden Vorschriften bekanntzumachen.

(5) ¹Ist in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 4 und 5 der Freistaat Bayern alleiniger Träger der Straßenbaulast, so ist Straßenbaubehörde die Behörde, welche das für die Straße in Anspruch genommene Grundstück verwaltet. ²Das Staatsministerium des Innern kann in solchen Fällen im Einvernehmen mit den beteiligten anderen Staatsministerien die Befugnisse der Straßenbaubehörde ganz oder teilweise durch Rechtsverordnung auf eine andere staatliche Behörde übertragen.

Art. 59

Verwaltung der Kreisstraßen

(1) ¹Die Landkreise können die Verwaltung ihrer Kreisstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten in Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern den örtlich zuständigen Straßenbauämtern (Straßen- und Wasserbauämtern) übertragen. ²Die Übertragung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt) und dem Landkreis. ³Diese ist vom Kreistag zu beschließen, bedarf der Form des Art. 35 Abs. 2 der Landkreisordnung und ist vom Vorstand des Straßenbauamts (Straßen- und Wasserbauamts) zu unterzeichnen.

(2) ¹Das Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt) handelt bei der Verwaltung der Kreisstraßen im Auftrag des Landkreises; es wird gegenüber dem Landkreis von seinem Vorstand vertreten. ²Das Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt) verwaltet die Kreisstraßen nach den in der Vereinbarung festgelegten Richtlinien. ³Sein Vorstand vertritt insoweit den Landkreis nach außen; Art. 35 Abs. 2 der Landkreisordnung gilt entsprechend. ⁴Bei der Verwaltung der Kreisstraßen untersteht das Straßenbauamt (Straßen- und Wasserbauamt) den technischen Weisungen der staatlichen Straßenbauverwaltung.

(3) ¹Für die Verwaltung der Kreisstraßen haben die Landkreise eine angemessene Vergütung an den Freistaat Bayern zu entrichten. ²Das Staatsministerium des Innern setzt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung des Landkreisverbandes Bayern durch Rechtsverordnung die Höhe der Vergütung fest. ³Diese Festsetzung darf nur zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft gesetzt werden und ist jeweils sechs Monate vorher bekanntzugeben.

(4) ¹Vereinbarungen nach Absatz 1 können nur für den Zeitraum von mindestens acht Haushaltsjahren abgeschlossen werden. ²Wenn eine Vereinbarung nicht spätestens zwei Jahre vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt wird, so verlängert sie sich jeweils um weitere vier Haushaltsjahre. ³Eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung ist in gegenseitigem Einvernehmen möglich. ⁴Bei einer Änderung des Vergütungssatzes für die Verwaltung der Kreisstraßen nach Absatz 3 Satz 2 können die Landkreise die Vereinbarungen unverzüglich nach der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 3 mit Wirkung für den Beginn des folgenden Haushaltsjahres kündigen.

Art. 60

Fachtechnische Bedienstete

(1) Die Träger der Straßenbaulast haben sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (Art. 9) der erforderlichen fachkundigen Personen zu bedienen.

(2) ¹Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden sind verpflichtet, für die ihnen obliegende Verwaltung von Straßen die notwendigen fachlich vorgebildeten und geeigneten Bediensteten einzustellen. ²Hierzu gehört mindestens ein graduiertes Ingenieur der Fachrichtung Bauingenieurwesen.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt auch für kreisangehörige Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften.

Art. 61

Straßenaufsichtsbehörden

(1) Oberste Straßenaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium des Innern.

(2) Obere Straßenaufsichtsbehörden sind die Regierungen, soweit sie nicht Straßenaufsichtsbehörden sind.

(3) Straßenaufsichtsbehörden sind

1. für Staatsstraßen und Kreisstraßen und für Gemeindestraßen kreisfreier Gemeinden die Regierungen,
2. im übrigen die Kreisverwaltungsbehörden.

Art. 62

Straßenaufsicht

(1) Die Straßenaufsicht überwacht die Erfüllung der Aufgaben, die den Trägern der Straßenbaulast und den Straßenbaubehörden obliegen.

(2) ¹Die Straßenaufsicht über die Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände ist Rechtsaufsicht; sie beschränkt sich darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und der übernommenen Pflichten aus der Straßenbaulast und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit zu überwachen. ²Im übrigen gelten unbeschadet des Art. 61 die für die Rechtsaufsicht über die genannten Körperschaften maßgeblichen allgemeinen Vorschriften.

(3) ¹Die Straßenaufsicht über andere Träger der Straßenbaulast erstreckt sich auch auf das Ermessen. ²Die Straßenaufsichtsbehörden können in diesen Fällen uneingeschränkt Weisungen erteilen und alle nach Absatz 2 Satz 2 zulässigen Maßnahmen ergreifen.

Art. 62a

Behörden nach dem Bundesfernstraßengesetz

(1) ¹Oberste Landesstraßenbaubehörde ist das Staatsministerium des Innern.

²Straßenbaubehörden sind

1. für die Bundesautobahnen:
 - die Autobahndirektionen,
2. für die Bundesstraßen:
 - a) die Straßenbauämter (Straßen- und Wasserbauämter),
 - b) die Gemeinden, soweit sie Träger der Straßenbaulast sind.

(2) ¹Oberste Straßenaufsichtsbehörde für die Bundesstraßen und Straßenaufsichtsbehörde für die Bundesautobahnen ist das Staatsministerium des Innern. ²Straßenaufsichtsbehörden für die Bundesstraßen sind die Regierungen.

(3) Höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungen.

(4) Den Antrag nach § 6 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes stellt die für die neue Straßenklasse zuständige Straßenbaubehörde.

(5) ¹Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung die nach dem Bundesfernstraßengesetz in der jeweils geltenden Fassung der obersten Landesstraßenbaubehörde zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen. ²In der Rechtsverordnung können auch die weiteren nach dem Bundesfernstraßengesetz in der jeweils geltenden Fassung für den Vollzug zuständigen Landesbehörden bestimmt werden. ³In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß Entscheidungen nach dem Bundesfernstraßengesetz in einem auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften durchzuführenden Verfahren zu treffen sind. ⁴Ferner kann die entscheidende Behörde an das Einvernehmen mit einer anderen Behörde gebunden werden.

Art. 63

Straßenstatistik

Die Träger der Straßenbaulast sind auf Verlangen der obersten Straßenaufsichtsbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde zu statistischen Angaben über ihre Straßen verpflichtet.

Art. 64

Technische Vorschriften

Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung für jede Straßenklasse allgemeine technische Vorschriften über den Bau und über die Unterhaltung erlassen.

Fünfter Teil

Ordnungswidrigkeiten

Art. 65

(aufgehoben)

Art. 66

Bußgeldvorschriften

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt (Art. 16) und diese Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
2. eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 zuwiderhandelt,
3. entgegen Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 bauliche Anlagen errichtet, ändert oder anders nutzt oder vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt, unter denen die Straßenbaubehörde eine Ausnahme zugelassen oder eine Genehmigung erteilt hat,
4. dem Art. 29 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
5. einer auf Grund des Art. 51 Abs. 4 oder 5 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 67

Straßen- und Bestandsverzeichnis
(Übergangsvorschrift zu Art. 3)

(1) Die Straßen, die bisher als Landstraßen I. und II. Ordnung im Straßenverzeichnis eingetragen sind, werden Staatsstraßen und Kreisstraßen.

(2) Straßen im Sinne der Art. 28 und 29 der Bayerischen Gemeindeordnung vom 17. Oktober 1927 (GVBl S. 293) bleiben nach Maßgabe und in dem Umfang der bisherigen Vorschriften bis zur unanfechtbaren Entscheidung über ihre Aufnahme in das Bestandsverzeichnis öffentliche gemeindliche Straßen.

(3) ¹Die Bestandsverzeichnisse sind von den Straßenbaubehörden innerhalb von drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes anzulegen. ²Sie sind nach Anlegung sechs Monate lang in den Gemeinden — für gemeindefreie Gebiete bei der Kreisverwaltungsbehörde — zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. ³Die Straßenbaubehörden haben den Lauf dieser Frist vorher öffentlich bekanntzumachen. ⁴Soweit die Beteiligten bekannt sind, sind sie gegen Zustellungsnachweis zu unterrichten. ⁵Die Verwaltungsgerichte entscheiden auch über die bürgerlich-rechtlichen Fragen unter Ausschluß des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten.

(4) Wird eine Eintragung nach Absatz 3 im Bestandsverzeichnis unanfechtbar, so gilt eine nach Art. 6 Abs. 3 erforderliche Zustimmung als erteilt und die Widmung als verfügt.

(5) ¹Ist eine Straße nicht im Straßenverzeichnis nach Absatz 1 eingetragen oder nach Absatz 3 nicht im Bestandsverzeichnis aufgenommen worden, so gilt sie nicht als öffentliche Straße. ²Absatz 2 bleibt unberührt.

Art. 68

Ortsdurchfahrten

(Übergangsvorschrift zu Art. 4)

Beginn und Ende der Ortsdurchfahrten bemessen sich nach ihrer Festsetzung nach §§ 13 ff. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (RGBl I S. 1237), bis sie nach Art. 4 Abs. 2 neu festgesetzt werden.

Art. 69

Sondernutzung

(Übergangsvorschrift zu Art. 18 ff.)

(1) ¹Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende unwiderrufliche Nutzungsrechte an öffentlichen Straßen können zur Beseitigung von Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs durch Enteignung aufgehoben werden. ²Art. 40 gilt entsprechend.

(2) Für Sondernutzungen im Sinne der Art. 18 und 19, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften über Sondernutzungen von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kündbar sind.

(3) Für Nutzungen an Baumpflanzungen, die nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (RGBl I S. 243) eingeräumt wurden, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Art. 70

Enteignungsverfahren

(Übergangsvorschrift zu Art. 40)

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten und noch nicht abgeschlossenen Enteignungsverfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

Art. 71

(aufgehoben)

Art. 72

Hoheitliche Wahrnehmung der Dienstaufgaben

Die aus dem Bau und der Unterhaltung der öffentlichen Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen und die aus der Überwachung der Verkehrssicherheit dieser Straßen sich ergebenden Aufgaben werden von den Bediensteten der damit befaßten Körperschaften in Ausübung eines öffentlichen Amtes wahrgenommen.

Art. 73

Eigentum an Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen

¹Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geht das Eigentum an den Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen auf die Gemeinden über, soweit sie Träger der Straßenbaulast für diese Ortsdurchfahrten nach dem Bundesfernstraßengesetz sind und das Eigentum bisher bereits einer Gebietskörperschaft mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland zustand. ²Art. 11 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

Art. 74
(aufgehoben)

Art. 75
(aufgehoben)

Art. 76
Übernahme der Aufgaben aus der Straßenbaulast
durch die Landkreise oder die Bezirke

Soweit die Landkreise nach Art. 52 der Landkreisordnung Aufgaben aus der Straßenbaulast kreisangehöriger Gemeinden oder die Bezirke nach Art. 49 der Bezirksordnung solche Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Gemeinden übernehmen, sind sie Dritte im Sinne des Art. 44 Abs. 1 und Straßenbaubehörde.

Art. 77
(aufgehoben)

Art. 78
(aufgehoben)

Art. 79
Außerkräftretende Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt alles gleichlautende und entgegenstehende Recht außer Kraft.

(2) Insbesondere treten folgende Vorschriften außer Kraft, soweit sie nicht schon früher gegenstandslos geworden sind:

1. das kurfürstliche Mandat vom 29. April 1773, Ausbaugung des Holz und Gebüsch auf denen Seiten betr. (Mair's Generaliensammlung — MGS — 1784 II, S. 1370; Döllinger's Verordnungen der inneren Verwaltung — Döll — 16, S. 715; Weber, Gesetz- und Verordnungen-Sammlung — Weber — 1, S. 21),
2. das Mandat vom 16. Februar 1785, Schneeräumung auf denen Communications-Wegen (MGS 1788 III S. 453; Weber 1, S. 34),
3. das Mandat vom 27. Dezember 1788, Schneeräumung von denen Straßen betr. (MGS 1797 V S. 167; Döll. 13, S. 810; Weber 1, S. 35),
4. die Allerhöchste Entschliebung vom 13. Februar 1809, die Auslichtung der Gehölze an den Landstraßen betr. (Döll. 16, S. 717),
5. die Allerhöchste Verordnung vom 3. Juli 1812, die Entschädigung der Untertanen für die zu Kiesgruben und Steinbrüchen abgetretenen Gründe betr. (BayBS I S. 202),
- 5a. Art. I lit. A Ziff. 5 des Gesetzes, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betr., vom 17. November 1837 (BayBS I S. 203),
6. Art. 89 Abs. 1 Z. 2, Abs. 2 und 90 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 (BayBS I S. 341),
7. das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (RGBl I S. 243),
8. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (RGBl I S. 1237),
9. die Verordnung über die Straßenverzeichnisse vom 27. September 1935 (RGBl I S. 1193),
10. das Gesetz Nr. 115 über die Straßenbaulast in Bayern vom 12. April 1948 (BayBS II S. 572),
11. Art. 51 Abs. 3 Buchst. a der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. Februar 1952 (BayBS I S. 515),
12. die Entschliebung des Staatsministeriums des Innern vom 26. März 1953 über die Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen II. Ordnung (StAnz Nr. 13),
13. die Verordnung über den Schutz der Bundesstraßen und Landstraßen I. Ordnung vor Frostaufbrüchen vom 11. Februar 1954 (BayBS II S. 572),
14. die auf Grund von § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches und Art. 90 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 6 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern ergangenen Vorschriften zum Schutze der Straßen.

Art. 80

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Das Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. September 1958 in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 11. Juli 1958 (GVBl S. 147). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

27. 10. 81

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30 für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.